

Jugend- und Nutzerschutzbericht 2023

für den Medienrat der
Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)



HATE SPEECH





Jugend- und Nutzerschutzbericht 2023
für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)

Links mit weiter-
führenden Infor-
mationen sind mit
einem  Pfeil
gekennzeichnet.

Inhalt

1	Jugend- und Nutzerschutz in der BLM	6
1.1	Fälle in der Prüf- und Aufsichtspraxis	6
1.1.1	Überblick: Zuständigkeiten, Fallzahlen und Schwerpunkte	6
1.1.2	Eingang von Fällen	8
1.1.3	Vorgehen bei Problemfällen/Rechtsverstößen	11
1.1.4	Gerichtsverfahren	20
1.2	Prävention	21
1.2.1	Gespräche mit Anbietern	22
1.2.2	Austausch und Vernetzung mit Experten	23
1.2.3	Angebote für Nutzerinnen und Nutzer, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren	27
2	Bundesweiter Jugendmedienschutz	28
2.1	Schwerpunkte der Zusammenarbeit der Medienanstalten im Jugendschutz	28
2.2	Tätigkeit der BLM im Kreis der Ständigen Prüferinnen/Prüfer für die KJM	29
2.3	Mitwirkung der BLM in KJM-Arbeitsgruppen	31
3	Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit	34
3.1	Publikationen	34
3.2	Veranstaltungen der BLM/mit Kooperationspartnern	36
	Zusammenfassung	40
	Impressum	47



1 Jugend- und Nutzerschutz in der BLM

1.1 **Fälle in der Prüf- und Aufsichtspraxis**

1.1.1 **Überblick: Zuständigkeiten, Fallzahlen und Schwerpunkte**

Grundlage für die Aufsicht der BLM im Jugend- und Nutzerschutz ist der [↔ Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag \(JMStV\)](#). Der Fokus liegt, aufgrund der großen Anzahl an Rechtsverstößen, auf unzulässigen Inhalten in Telemedien (Internet), besonders auf Social-Media-Plattformen.

Entscheidend für die Zuständigkeit der Medienaufsicht im Internet ist der Sitz der Anbieter. So ist die BLM primär zuständig, wenn der Anbieter eines Telemedien-Angebots seinen Sitz in Bayern hat. Zu den Internet-Anbietern im Zuständigkeitsbereich der BLM zählen große Medienunternehmen bis hin zu Einzelpersonen.

Mit dem Begriff „Anbieter“ sind dabei in erster Linie Inhalte-Anbieter gemeint, d. h. die Personen, die Websites betreiben oder Bilder und Kommentare in Social Media posten. Die Herausforderung dabei für die Medienaufsicht: Viele dieser Online-Inhalte werden von Anbietern aus dem Ausland verbreitet. Oder sie posten die Inhalte mit Fake-Namen, also anonym. Für die Medienaufsicht ist dann oft nicht ermittelbar, wer dahinter-

steckt. Medienrechtliche Aufsichtsverfahren nach dem JMStV, mit Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgeldern sind hier nicht möglich.

Trotzdem geht die BLM auch in solchen Fällen gegen die rechtswidrigen Inhalte vor. Sie hat deshalb im Berichtszeitraum ihre Kooperationen mit Strafverfolgungsbehörden und anderen relevanten Stellen verstärkt (s. Punkt 1.1.2). Sie hat außerdem ihre Meldeverfahren bei Plattformen ausgebaut (s. Punkt 1.1.3). Denn auch diese müssen ihren Teil dazu beitragen, unzulässige Inhalte zu entfernen. Dies wird vor allem dann relevant, wenn ein Vorgehen gegen die Inhalte-Anbieter nicht möglich ist, beispielsweise, wenn die Identität nicht ermittelt werden konnte.

Zu einer Reihe von Plattformen, mit Sitz in oder Bezug zu Bayern, hat der BLM-Jugendschutz Kontakte etabliert und tritt bei Bedarf in Austausch mit deren Jugendschutzbeauftragten. Dies trifft z. B. zu für Amazon, Microsoft (Bing), Twitch, gutefrage.net, markt.de oder Groupler.me. Die Jugendschutzbeauftragten sind gemäß JMStV bei Anbietern vorgeschrieben, die jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in ihren Angeboten verbreiten, und haben eine Schlüsselrolle inne: Sie beraten die Anbieter in Jugendschutzfragen und sind Ansprechpersonen für Nutzerinnen und Nutzer sowie für die Medienaufsicht.

Die BLM steht im regelmäßigen Dialog mit den Jugendschutzbeauftragten der Anbieterinnen und Anbieter in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Erfahrung zeigt, dass Problemfälle auf diesem Weg oft schnell und unterhalb von medienrechtlichen Aufsichtsverfahren gelöst und Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen von vornherein vermieden werden können.

Bei einigen weiteren Plattformen bestehen Mitgliedschaften bei anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen, die die Aufgaben der Jugendschutzbeauftragten übernehmen. Hierzu gehören Yahoo (Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)) oder Bing (Microsoft ist Mitglied der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)). Hier kann die BLM bei Bedarf mit den Selbstkontrollen in Kontakt treten.

Insbesondere wenn keine Jugendschutzbeauftragten benannt sind, setzt die BLM inzwischen zunehmend auf die Zustellungsbevollmächtigten der Social Media Anbieter. Die BLM adressiert die Löschanordnungen bzgl. rechtswidriger inländischer Telemedienangebote, deren Sitz nicht ohne weiteres ermittelbar ist, an Plattformen und Medienintermediäre, wenn diese einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Bayern haben. Diese sind beispielsweise Twitter/X, LinkedIn, apple.com oder BitChute.

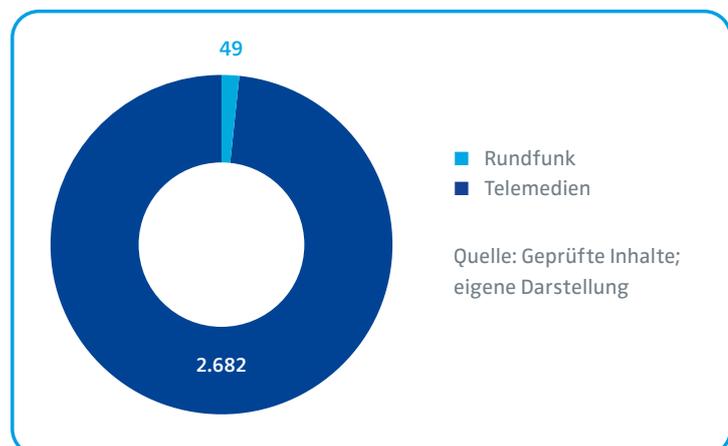
Im **Rundfunk** beaufsichtigt die BLM im Jugendschutz anlassbezogen v. a. die von ihr zugelassenen Fernseh-Anbieter. Hierzu gehören ProSieben, Kabel Eins, TLC, Sport1, Tele 5, WELT, HSE, die digitalen Programme von Sky, Warner TV Film, Warner TV Serie, Warner TV Comedy, Discovery Channel sowie HISTORY Channel.

Alle diese länderübergreifenden zulassungspflichtigen TV-Veranstalter haben Jugendschutzbeauftragte. Die BLM ist mit ihnen regelmäßig im Dialog.

Die Prüfung und Bearbeitung von „Fällen“, d. h. von konkreten Medieninhalten im Hinblick auf die Bestimmungen des JMStV, ist das Kernstück der Medienaufsicht im Jugend- und Nutzerschutz.

„Fälle“ können dabei einerseits gesamte Internet-Präsenzen, wie Websites, Blogs, Social-Media-Profile oder Online-Spiele sein. Andererseits werden auch Posts in Angeboten, also einzelne Bilder, Kommentare und andere Text-Beiträge als „Fälle“ bewertet (vgl. hierzu [➔ „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Medienanstalten](#)). Dies ist im BLM-Jugend- und Nutzerschutz zunehmend der Fall. Hintergrund ist die Funktionsweise des KI-Tools „KIVI“, das die Landesmedienanstalten für die Aufsicht bzw. das Auffinden rechtswidriger Inhalte im Netz seit Anfang 2022 einsetzen. Auch bei den von der [➔ Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet](#) beim Bundeskriminalamt (ZMI-BKA) und der Meldestelle REspect! an die BLM übermittelten Fälle handelt es sich ausschließlich um solche Posts.

Im Jahr 2023 hat die BLM im Jugend- und Nutzerschutz **insgesamt** über **2.700** Fälle geprüft, die **in Telemedien und Rundfunk** im Berichtszeitraum neu aufgefallen sind.



Der Großteil dieser Fälle bezog sich auf Inhalte in **Telemedien** und bei **Plattformen**, hier v. a. auf Posts in Social-Media-Angeboten. 925 davon fielen im Risiko-Monitoring mit KI-Tool-Unterstützung, 988 im Risiko-Monitoring ohne KI-Unterstützung auf. 707 wurden von den Kooperationspartnern ZMI-BKA und Meldestelle REspect! übermittelt, und 62 neue Bürgerbeschwerden zu Telemedieninhalten gingen ein.

Im Bereich **Rundfunk** war die eigene Programmbeobachtung bzw. das Risiko-Monitoring aufgrund der Neuausrichtung des BLM-Jugend- und Nutzerschutzes schon im Vorjahr reduziert und schließlich eingestellt worden. Neue Fälle fielen ausschließlich durch Bürgerbeschwerden und Hinweise von außen auf: 49.

In über **800** Fällen in **Telemedien und Rundfunk**, darunter auch einige aus den Vorjahren, wurde die BLM aufgrund von möglichen Verstößen gegen den JMStV auf verschiedenen Wegen tätig (vgl. Punkt 1.1.3).

Inhaltliche Schwerpunkte bei den Telemedien-Fällen im Jahr 2023 insgesamt waren v. a. Inhalte im Kontext von Rechtsextremismus und Antisemitismus wie die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung und – verharmlosung, zunehmend auch in Verbindung mit Gewalt, sowie unzulässige Darstellungen in Form von Pornografie. Ein weiteres größeres Problemfeld waren Darstellungen von Drogen- und Alkoholkonsum.

Inhaltliche Schwerpunkte bei den Rundfunk-Fällen im Jahr 2023 insgesamt waren sexualisierte Darstellungen und Erotikinhalte, Gewalt- und Horrordarstellungen sowie potentielle Menschenwürde-Verletzungen. Weitere Problemfelder: Sendehalte im Kontext von Risikoverhalten und Selbstgefährdung sowie die Nachrichtenberichterstattung zum Ukraine-Krieg und zum Nahostkonflikt.

1.1.2 Eingang von Fällen

Fälle ergeben sich im BLM-Jugend- und Nutzerschutz auf drei verschiedenen Wegen:

- durch die eigene, stichprobenhafte Beobachtung (Risiko-Monitoring) – seit Anfang 2022 inklusive Unterstützung durch das KI-Tool „KIVI“
- durch Meldungen von Kooperationspartnern auf eigens dafür etablierten Wegen
- durch Hinweise und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern.

Beschwerden

Auch wenn der Großteil der Fälle im BLM-Jugend- und Nutzerschutz inzwischen über das KI-Tool KIVI und etablierte Kooperationspartner kommt: Die BLM ist nach wie vor Anlaufstelle und Ansprechpartnerin für Beschwerden und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen zu (potenziell) problematischen Inhalten in Rundfunk und Telemedien. Jeder Beschwerde wird nachgegangen, auch wenn nicht in jedem Einzelfall gesetzliche Bestimmungen verletzt sind. Ist die BLM nicht zuständig, leitet sie die Beschwerden und Hinweise an die richtigen Stellen weiter.

BLM-Jugend- und Nutzerschutz

Fälle in der Prüf- und Aufsichtspraxis: Aktueller Stand 2023

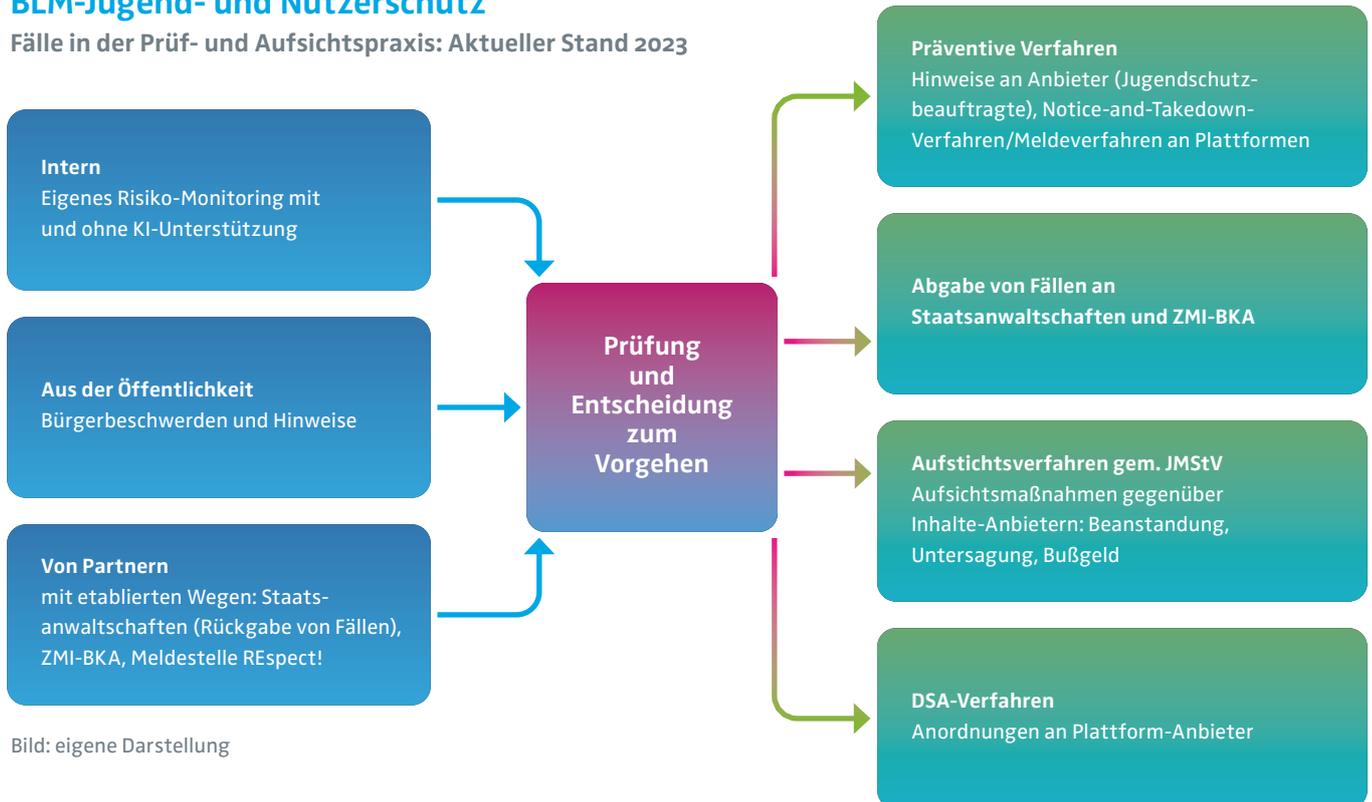


Bild: eigene Darstellung

Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung sind eine wichtige Grundlage für die Jugendschutzarbeit der BLM. Sie sind ein Gradmesser für das Werteempfinden in der Gesellschaft und zeigen, dass der Jugendschutz und die Medienaufsicht in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert haben.

Zu Inhalten in **Telemedien** und bei **Plattformen** sind im Jahr 2023 **62** Bürgerbeschwerden und Hinweise eingegangen. Bei knapp einem Drittel handelte es sich um Problemfälle, das heißt, die BLM sah hier aufgrund von möglichen JMStV-Verstößen Handlungsbedarf. In den übrigen Fällen bestätigte sich der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht.

Zu Inhalten im **Rundfunk** sind im Jahr 2023 **49** Bürgerbeschwerden und Hinweise eingegangen. Bei einem kleinen Teil, knapp einem Fünftel, handelte es sich um Problemfälle, das heißt, die BLM sah hier aufgrund von möglichen JMStV-Verstößen Handlungsbedarf. In den übrigen Fällen bestätigte sich der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht.

Risiko-Monitoring

■ KI-gestütztes Risiko-Monitoring

Auch in 2023 nutzte die BLM im Jugend- und Nutzerschutz weiterhin künstliche Intelligenz in Form des KI-Tools KIVI, das auch von den anderen Medienanstalten eingesetzt wird. Ziel ist die technische Unterstützung von Eigenrecherchen (Risiko-Monitoring) im Netz. KIVI ermöglicht mittels Crawler eine stichwort- und linkbasierte Suche nach Inhalten im Netz, vor allem in Social-Media-Angeboten (u. a. TikTok, VK und Twitter/X). Eine Erweiterung der Suche auf Instagram und Facebook ist geplant.

Im Berichtszeitraum ermittelte das KI-Tool im BLM-Jugend- und Nutzerschutz 925 Posts als mögliche Problemfälle. Der überwiegende Teil der Posts wurde nach Gegenprüfung durch das BLM-Team nicht als Verstoß bestätigt.

Das KIVI-Tool wird jedoch kontinuierlich weiterentwickelt und ist inzwischen fester Bestandteil einer modernen Medienaufsicht. In begleitenden monatlichen Besprechun-

gen der Medienanstalten, an denen auch die BLM teilnimmt, können Erfahrungen ausgetauscht und Fragen geklärt werden.

Unabhängig von der Anzahl der Fälle gilt: Die Arbeit mit dem KI-Tool hat die Schwerpunkte im BLM-Jugend- und Nutzerschutz verändert. Sie hat zu einer Konzentration der Prüf- und Aufsichtstätigkeit auf Telemedien und Plattformen – vor allem auf (absolut) unzulässige Inhalte – geführt. Neue Kooperationen und digitale Wege sind entstanden, sowohl bundesweit im Zusammenspiel mit den anderen Landesmedienanstalten als auch speziell bei der BLM (vgl. unten).

■ Risiko-Monitoring ohne KI-Unterstützung

In gewissem Umfang sind auch Angebote, die bislang nicht vom KI-Tool berücksichtigt wurden, Gegenstand der Stichproben des Risiko-Monitorings im BLM-Jugendschutz bei Telemedien und Plattformen. Zum einen werden dabei die von KIVI gefundenen Anbieter-Profile und z. B. deren Followerinnen und Follower auf weitere potentielle Verstöße geprüft. Dies betraf in 2023 rund 350 Fälle.

Zum anderen werden Inhalte bei Plattformen, die nicht vom KI-Tool erfasst sind, wie Amazon.de (Marketplace), vom BLM-Jugendschutz im Risiko-Monitoring stichprobenhaft überprüft. Hier ergaben sich in 2023 rund 500 Fälle.

■ Sonderuntersuchung zu Inhalten des Nahost-Konflikts in Social Media

Zum Risiko-Monitoring gehören auch gemeinsame Schwerpunktuntersuchungen der Landesmedienanstalten zu bestimmten Themen. In 2023 wurde eine gemeinsame Sonderuntersuchung zu Inhalten des Nahost-Konflikts in Social Media durchgeführt. In diesem Rahmen recherchierte die BLM 138 Fälle – hier ohne KI-Unterstützung (vgl. Kapitel 2).

Fälle von Partnern

■ Kooperation mit der ZMI-BKA

Seit Juni 2023 kooperiert die BLM – wie auch die anderen Medienanstalten – mit dem BKA und der dort angesiedelten [ZMI-BKA](#). Die Kooperation ist im Kontext des KI-Tools KIVI entstanden.

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit steht die gemeinsame Absicht von BKA und Landesmedienanstalten, der Verbreitung von Hass und Hetze im Internet, vor allem in sozialen Netzwerken, wirksam entgegenzutreten: Durch Strafverfolgung einerseits und Verfahren der Medienaufsicht – mit dem Ziel der Entfernung der Inhalte aus dem Netz – andererseits.

Zum Ablauf: Die ZMI übermittelt Fälle – Posts mit Verdacht auf Strafrechtsverstöße, die von zivilgesellschaftlichen Meldestellen gemeldet wurden – nach Erstbewertung und Feststellung der örtlichen Zuständigkeit an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie anschließend an die jeweiligen Medienanstalten für Löschanregungen bzw. Meldeverfahren bei den Plattformen. In Einzelfällen ergeben sich auch medienrechtliche Aufsichtsverfahren der Medienaufsicht gegen

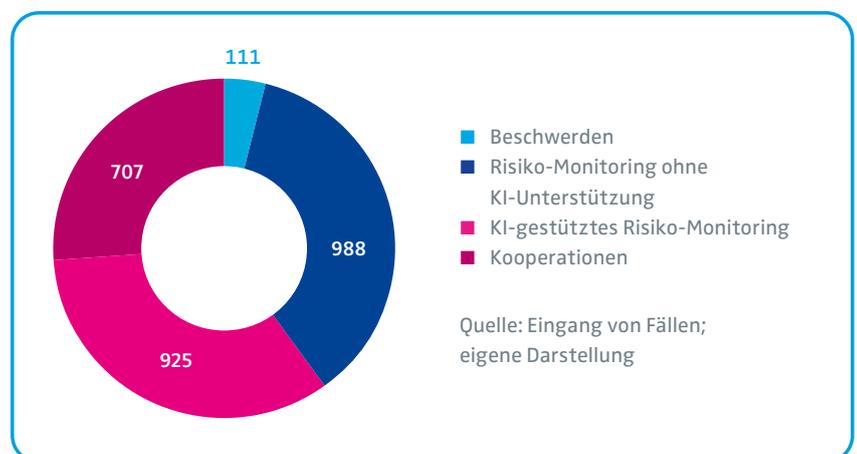
Inhalte-Anbieter, d.h. die Verfasser der Posts, wenn diese ermittelt werden können. Die BLM hat im Berichtszeitraum 684 Löschanregungen von der ZMI-BKA erhalten. Diese werden innerhalb des KIVI-Tools verwaltet, wodurch eine einfache statistische Auswertung und Rückmeldung an die ZMI möglich ist. Auch umgekehrt, d. h. von der BLM an die ZMI, können Fälle übermittelt werden: wenn es sich um Hasspostings mit Verdacht auf Strafrechtsrelevanz und ohne Bayernbezug bzw. ohne ermittelbare Anbieter handelt.

Begleitend fanden mehrere digitale Treffen statt, um sich über die Bewertung von Fällen und Verfahrensfragen auszutauschen.

■ Geplante Kooperation mit Meldestelle REspect!

Die BLM und die Meldestelle „REspect! – Gegen Hetze im Netz“ haben gemeinsam das Anliegen, auch gegen jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Angebote vorzugehen. Hierzu gab es im Berichtszeitraum mehrere Gespräche. Ergebnis: Es wird eine Kooperation von BLM und Meldestelle REspect! bei jugendgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten von Anbietern mit Bayernbezug angestrebt. Mit diesem Ziel werden seit Anfang Oktober 2023 Möglichkeiten der Zusammenarbeit in einer Testphase ausgelotet und erprobt. In diesem Rahmen wurden in 2023 zunächst 23 Fälle von der Meldestelle an die BLM zur Prüfung und für ein mögliches Vorgehen übermittelt. Die Testphase soll auch in 2024 zunächst fortgesetzt werden.

Fälle gehen auch von verschiedenen Staatsanwaltschaften bei der BLM ein – wenn sie diese nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren zur Durchführung medienrechtlicher Aufsichtsverfahren an die BLM zurückgeben.



1.1.3 Vorgehen bei Problemfällen/Rechtsverstößen

Bei allen aufgefallenen Angeboten prüft der BLM-Jugend- und Nutzerschutz, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen. Bei den Bestimmungen zu den (absolut) unzulässigen Angeboten (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV) gibt es dabei Überschneidungen mit dem StGB. Deshalb wird auch mitgeprüft, ob ein Anfangsverdacht auf einen Strafrechtsverstoß gegeben ist. Dies betrifft vor allem die Inhalte im Internet und bei Plattformen.

Bestätigt sich der Verdacht auf Rechtsverstöße, geht die BLM dagegen vor. Sie nutzt dafür, je nach Fall unterschiedliche Wege: abhängig von der Brisanz der Inhalte und Schwere der Verstöße sowie von der Kooperationsbereitschaft der Anbieter, ihrem Sitz (In- oder Ausland) und den Möglichkeiten der Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme. In Frage kommen Meldeverfahren bzw. Hinweise oder Aufsichtsverfahren.

Zu ersteren gehören: Löschanregungen und Meldeverfahren an Plattformen sowie direkte niedrigschwellige Hinweise an Anbieter, vor allem deren Jugendschutzbeauftragte. Die Anbieter erhalten hier eine Chance zu freiwilligen Änderungen ihrer Angebote. Nutzen sie diese, kann auf Aufsichtsmaßnahmen unter Umständen verzichtet werden.

Zu den Aufsichtsverfahren gehören: Die Abgabe von Fällen mit Straftatverdacht an die Staatsanwaltschaften für strafrechtliche Ermittlungen und Maßnahmen, sowie die Durchführung medienrechtlicher Aufsichtsverfahren gemäß JMStV gegenüber Inhalte-Anbietern und gemäß dem Digital Services Act (DSA) in Bezug auf Plattform-Betreiber mit der möglichen Folge von Beanstandungen, Untersagungen und Bußgeldern.

Neben Fällen, die sich neu im jeweiligen Jahr ergeben, ist die BLM immer auch mit Fällen aus den Vorjahren befasst, weil manche Verfahren über einen längeren Zeitraum andauern.

Im Jahr 2023 wurde die BLM in insgesamt über **800** Fällen in Telemedien und Rundfunk tätig. In einigen weiteren Fällen wird das Vorgehen noch geklärt („potenzielle Fälle“).

Hinweise und Meldeverfahren

Die BLM weist Anbieter bzw. deren Jugendschutzbeauftragte, wenn vorhanden, im Vorfeld von Aufsichtsverfahren auf mögliche JMStV-Verstöße in ihren Angeboten hin und fordert Abhilfe. Ziel ist es, die Anbieter zu einer freiwilligen und schnellen Umgestaltung ihrer Angebote zu bewegen.

Im Vergleich zu Aufsichtsverfahren, die mehrstufig sind – von der Anhörung der Anbieter über die Befassung der KJM bis zur Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM – und somit Zeit brauchen, sind Hinweise und

Meldeverfahren niedrigschwelliger und in der Regel schneller. Sie eignen sich aber in der Regel nur bei Anbietern, die grundsätzlich bereit sind, gesetzliche Vorgaben zu beachten. Hierzu gehören auch Plattformen, die Meldeverfahren anbieten.

Die BLM setzt Meldeverfahren und Hinweise vor allem im Telemedienbereich ein. Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Anbieter Verstöße ungewollt begehen. Hinweise unterhalb von Aufsichtsverfahren sind hier sinnvoll, um ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Internetangebote an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Ein wichtiger Baustein ist dabei, Jugendschutzbeauftragte als Ansprechpartnerinnen und -partner bei Telemedien-Anbietern und Plattformen zur schnellen Klärung von Jugendschutzproblemen zu etablieren. Jugendschutzbeauftragte haben eine Schlüsselrolle inne. Sie beraten ihre Anbieter bei der jugendschutzgerechten Gestaltung von Angeboten und sind wichtige Ansprechpersonen für die Nutzerinnen und Nutzer und die Medienaufsicht.

■ **Hinweise an Anbieter**

Im Bereich Telemedien und Plattformen kontaktierte die BLM in acht Fällen die Anbieter per Email, wies sie auf mögliche Jugendschutzverstöße in ihren Angeboten hin und bot Unterstützung bei der gesetzeskonformen Umgestaltung an.

Inhaltlich ging es dabei um die Ausstrahlung indizierter bzw. beschlagnahmter Horrorfilme im Angebot eines Video-on-Demand-Anbieters, Abbildungen sexualisierter Merchandisefiguren im Online-Shop eines „Japan Hobby Stores“, problematische Aussagen im Zusammenhang mit den Essstörungen Anorexie und Bulimie (sogenannte „Pro Ana-“ und „Pro Mia“-Inhalte), potenziell antisemitische Posts auf einer Plattform, ver-

harmlosende Darstellungen von Drogenkonsum sowie um die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten für die Website eines Filmfests, das Filme mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten auch online anbietet.

Fast alle Anbieter reagierten auf die Hinweise der BLM, setzten entsprechende Jugendschutzmaßnahmen um oder entfernten die problematischen Inhalte.

In einem Fall gab es keine Reaktion und das Angebot bleibt unverändert. Hier wird im nächsten Schritt ein medienrechtliches Aufsichtsverfahren eingeleitet.

Im Bereich Rundfunk gab es im Jahr 2023 **einen** Fall, bei dem der BLM-Jugendschutz per Hinweis tätig wurde. Anlass war die Ausstrahlung eines Horrorfilms mit FSK-Freigabe „ab 16“, somit entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige, ohne Jugendschutzvorsperre tagsüber im digitalen TV. Die Kontaktaufnahme der BLM mit der zuständigen Jugendschutzbeauftragten ergab, dass hierfür ein technischer Fehler die Ursache war. Der Sender sicherte zu, mittels des senderinternen Qualitätsmanagements dafür zu sorgen, dass dieser Fehler sich in Zukunft nicht wiederhole. Die BLM sah vor diesem Hintergrund von einem Aufsichtsverfahren ab.

■ Meldeverfahren bei Plattformen

Die Rechtsverstöße bei Plattformen haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Für das Vorgehen in diesen Fällen nutzt die BLM im Jugend- und Nutzerschutz verschiedene Meldewege. Vor allem bei den ausländischen Plattformen Twitter bzw. X (seit Juli 2023) mit Sitz in Irland, Amazon mit Sitz in Luxemburg und den Plattformen von Meta, mit Sitz in Irland, nutzt die BLM Meldeverfahren. In 2023 wurden auf diesem Weg **606** Fälle gemeldet.

Amazon: Der Großteil, insgesamt 500, bezog sich dabei auf Produkte im Angebot des Online-Versandhändlers Amazon – aufgefallen v.a. im Risiko-Monitoring sowie aufgrund von einigen Bürgerbeschwerden und Hinweisen. Verstöße gegen den JMStV kommen im Bereich des Amazon-Marketplace regelmäßig vor. Gemäß den Angaben im Impressum ist für den Verkauf digitaler Inhalte teilweise die Amazon Media EU S.à r.l. in Luxemburg zuständig. Auf Fälle, bei denen Handlungsbedarf besteht, weist die BLM deshalb den Jugendschutzbeauftragten von Amazon hin, mit dem Ergebnis, dass die Probleme in der Regel schnell behoben werden.

PRAXISBEISPIEL

Hinweis an Plattform

Produkte mit unzulässigen Kennzeichen im HAMAS-Kontext bei Amazon

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Hinweis von Partner
- ▶ **Anbieter:** Boutique aus dem Ausland im Amazon-Marketplace; BLM zuständig wegen Kontakt mit Jugendschutzbeauftragtem von Amazon
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV und StGB):** Bekleidungsprodukte im Online-Shop mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- ▶ **Maßnahme der BLM:** Hinweis an Jugendschutzbeauftragten von Amazon
- ▶ **Ergebnis:** Produkt entfernt

Twitter bzw. X: Nach Aufsichtsverfahren der BLM und anderer Landesmedienanstalten gegen die ausländische Plattform Twitter wegen Pornografie hatte Twitter der deutschen Medienaufsicht im Jahr 2022 einen digitalen Meldemechanismus zur Verfügung gestellt. Seit April 2023 gibt es hier einen neuen Weg zur Meldung potentieller JMStV-Verstöße auf X: Accounts bzw. Posts, bei denen ein Verdacht auf einen Verstoß

gegen Bestimmungen des JMStV besteht, werden per E-Mail an X versandt, wo sie privilegiert geprüft werden. In der Regel werden die entsprechenden Inhalte zeitnah entfernt. Die BLM nutzte diesen Meldeweg im Berichtszeitraum in 40 Fällen, die über das Risiko-Monitoring mittels KI-Tool, über Bürgerbeschwerden oder Hinweise von Kooperationspartnern aufgefallen waren. Die gemeldeten Inhalte werden in der Regel nach kurzer Prüfung entfernt bzw. für Deutschland blockiert.

Plattformen von Meta

Der Meta-Konzern, zu dem u. a. die Plattformen Facebook und Instagram gehören, stellte den Landesmedienanstalten im Rahmen des neuen DSA-Verfahrens eine Möglichkeit der digitalen Übermittlung von Meldungen bereit. Der Meldeweg wurde anlässlich der im DSA geforderten zentralen Kontaktstelle (single point of contact) für Regulierungsbehörden eingerichtet und freigeschaltet. Die BLM nutzte diesen Weg v. a. für die

Löschanregung an Plattform

Profil mit pornografischen Inhalten bei Twitter/X

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Bürgerbeschwerde
- ▶ **Anbieter:** Profil-Inhaber bei Twitter/X mit Bezug zu Bayern („... Bavarian“), Name und Adresse nicht ermittelbar
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV und StGB):** Pornografische Texte, Bilder und Videos
- ▶ **Maßnahme der BLM:** Meldung als Löschanregung an Plattform Twitter/X
- ▶ **Ergebnis:** Sowohl Inhalte als auch Account gelöscht

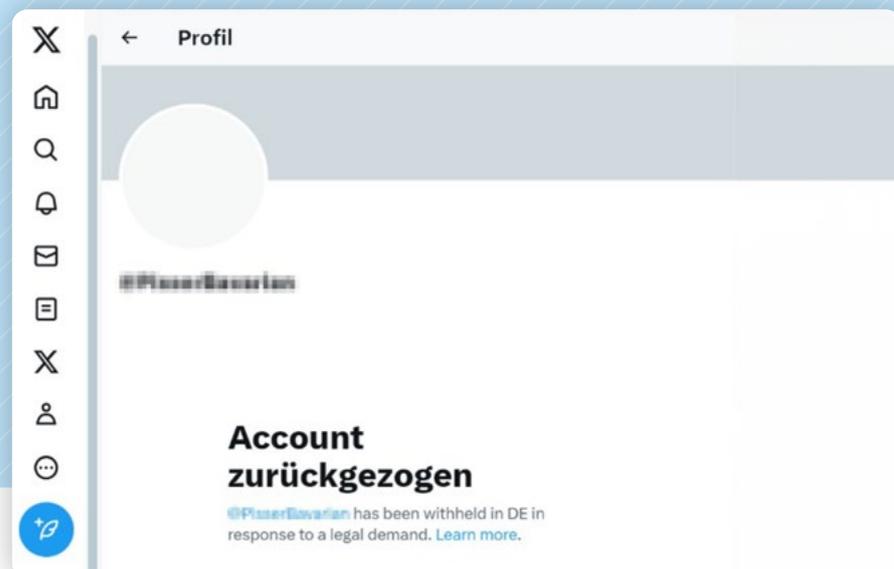


Bild: Quellenangabe nicht möglich, da Profil noch potenziell abrufbar

Meldung von 56 problematischen Inhalten auf Facebook. Die Plattform entfernte die gemeldeten Inhalte in der Regel zügig. Aufgefallen waren die Inhalte primär über die von der Kooperationspartnerin ZMI BKA an die BLM übermittelten Löschanregungen (vgl. Punkt 1.1.2.)

Meldungen bei weiteren Plattformen gab es in Einzelfällen, insgesamt 10.

Aufsichtsverfahren

■ Abgaben an Staatsanwaltschaften

Telemedien-Fälle, bei denen sowohl ein Verdacht auf einen JMStV- als auch auf einen Strafrechts-Verstoß besteht, gibt die BLM zunächst an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ab. Der Grund: Die strafrechtlichen Ermittlungen haben Vorrang, was sich aus § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ergibt. Medienrechtliche Verfahren der BLM mit Anhörung der Anbieter und dem Ziel der Untersagung und Entfernung von Inhalten aus dem Netz sind erst nach Rückgabe der Verfahren seitens der Staatsanwaltschaften möglich.

Ein Großteil der Fälle mit Strafrechtsrelevanz im Jahr 2023 fielen mit Hilfe des KI-Tools KIVI oder im sonstigen Risiko-Monitoring auf. Weitere Fälle ergaben sich über Bürgerbeschwerden und Hinweise. Insgesamt gab die BLM **84** Fälle an Strafverfolgungsbehörden ab.

Ein Schwerpunkt waren dabei Inhalte im Kontext von Hass und Hetze.

Die BLM gab hier **41** Fälle mit Verdacht auf strafrechtlich relevante Hasspostings mit Bezug zu bayerischen Anbietern, über die Cloud der Initiative „Justiz & Medien: konsequent gegen Hass“, an die Zentralstelle zur

Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München ab. **19** Hasspostings mit Verdacht auf Strafrechtsrelevanz ohne Bayernbezug bzw. ohne ermittelbare Anbieter wurden an die ZMI-BKA übermittelt. Es handelte sich hier um Posts auf Social-Media-Plattformen mit Verdacht auf Volksverhetzung, Holocaustleugnung oder -verharmlosung und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, teils kombiniert mit drastischen Gewaltdarstellungen.

Ein weiterer Schwerpunkt waren pornografische Inhalte. Die BLM gab **24** pornografische Telemedien-Fälle bayerischer Anbieter an die zuständigen Staatsanwaltschaften in Bayern ab.

In den meisten dieser Fälle dauern die strafrechtlichen Ermittlungen noch an oder die Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften stehen noch aus. Erhält die BLM die Fälle von den Staatsanwaltschaften zur Durchführung medienrechtlicher Aufsichtsverfahren zurück, kann sie entsprechend tätig werden.

Begleitend zur Bearbeitung der Fälle steht die BLM mit der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) kontinuierlich im Austausch.

■ JMStV-Aufsichtsverfahren gegenüber Inhalte-Anbietern

Seit 2022 hat die BLM ihre Prüf- und Aufsichtstätigkeit im Jugendmedienschutz neu ausgerichtet, mit Fokus auf Internet und Plattformen. Auch medienrechtliche Aufsichtsverfahren gemäß JMStV führt sie deshalb, v. a. aufgrund des höheren Gefährdungsgrads der Inhalte, primär bei Telemedien-Angeboten und Social-Media-Plattformen, seltener im Rundfunk.

Die Durchführung von medienrechtlichen Aufsichtsverfahren bei Telemedien ist aufwändig und bringt in der Praxis viele Hürden mit sich. Eine davon: Internet-Anbieter agieren oft anonym, mit Fake-Namen oder vom Ausland aus. Sie sind also oft nicht ermittelbar oder für die deutsche Medienaufsicht nicht greifbar. Dies trifft oft auf Personen zu, die die gesetzlichen Vorgaben bewusst missachten.

Eine weitere Herausforderung: Online-Angebote sind ständig im Wandel. Manche „abgeschlossene“ Fälle müssen Jahre später wieder aufgegriffen werden, weil erneut Verstöße aufgetaucht sind. Die BLM muss deshalb im Jugend- und Nutzerschutz Aufsichtsfälle im Netz oft nicht nur einmal, sondern wiederholt prüfen. Dabei gilt immer: Die Verfahren müssen rechtstaatlichen Prinzipien genügen und alles muss gerichtsfest dokumentiert, d.h. mittels Dokumentationssoftware aufgezeichnet werden.

Medienrechtliche Aufsichtsverfahren werden daher in ausgewählten, besonders relevanten Einzelfällen durchgeführt, die Wirksamkeit auch über den Einzelfall hinaus entfalten, um exemplarisch Grenzen zu markieren.

Aufsichtsverfahren bei Telemedien und Plattformen: Unzulässige Kennzeichen, Pornografie, jugendgefährdende Darstellungen von Drogenkonsum, Gewaltinhalte

Bei Angeboten in Telemedien und auf Plattformen hat die BLM in 2023 in **acht** Fällen medienrechtliche Aufsichtsverfahren wegen des Verdachts auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV geführt.

Vier der Verfahren wurden, nach Entscheidung durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), abgeschlossen. In drei dieser Fälle wurden Verstöße festgestellt und die BLM setzte die beschlossenen Aufsichtsmaßnahmen um.

Dabei ging es um ein VK-Profil mit mehreren Hakenkreuz-Posts, um einen YouTube-Account mit offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten aufgrund von Drogenverherrlichung sowie um ein Twitter- bzw. X-Profil mit pornografischen Inhalten.

Die BLM erließ Beanstandungsbescheide gegenüber den drei Anbietern und untersagte ihnen die Verbreitung der unzulässigen bzw. der jugendgefährdenden und pornografischen Inhalte außerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe.

Zwei der Anbieter reagierten auf die BLM-Bescheide: Einer löschte sein Profil komplett (VK): ein großer Erfolg für die Medienaufsicht, da das Angebot trotz Strafverfahren und Verurteilung des Anbieters lange online geblieben war.

JMStV-Aufsichtsverfahren Telemedien

Profil eines Anbieters aus Bayern mit unzulässigen Kennzeichen bei VK

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Hinweis von Kooperationspartner
- ▶ **Anbieter:** Profil-Inhaber aus Bayern (Krumbach), Name und Adresse bekannt
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV und StGB):** Profil bei Plattform VK mit Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – u. a. Hakenkreuze – in mehreren Posts
- ▶ **Abgabe an Staatsanwaltschaft** für strafrechtliches Vorgehen wegen Straftat-Verdacht, keine strafrechtliche Verfolgung, da bereits Strafe wegen anderer Tat, Rückgabe an BLM für medienrechtliches Verfahren
- ▶ **Aufsichtsmaßnahmen BLM** nach Anhörung des Anbieters und gemäß KJM-Entscheidung: Beanstandung und Untersagung der unzulässigen Inhalte; Bußgeld
- ▶ **Ergebnis:** Profil gelöscht

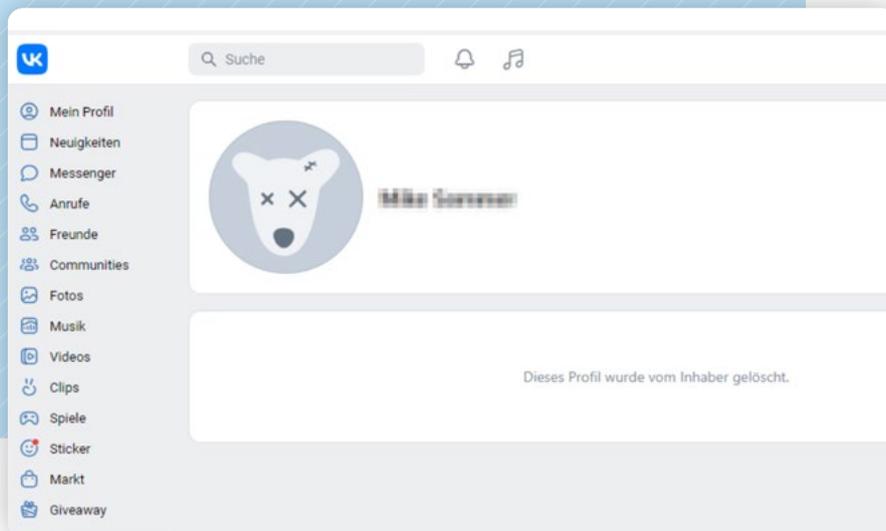


Bild: Quellenangabe nicht möglich, da Profil noch potenziell abrufbar

Ein weiterer Anbieter veränderte sein Angebot zumindest teilweise und benannte einen Jugendschutzbeauftragten (YouTube). Der dritte Anbieter dagegen ließ sein Angebot unverändert und klagte gegen den Bescheid der BLM (Twitter/X).

Beim vierten Fall – dem Instagram-Account einer Würzburger Firma mit problematischen Darstellungen von Drogenkonsum, aufgefallen in der Schwerpunktanalyse der Medienanstalten 2022 „#High online? – Jugendbeeinträchtigung durch Alkohol- und Cannabisdarstellungen auf Instagram, TikTok und YouTube“ – konnte das Verfahren

eingestellt werden. Der Grund: Der Anbieter hatte bereits im Rahmen der Anhörung reagiert und sein Angebot stark verändert: Die Anzahl der Beiträge wurde deutlich reduziert, die verbliebenen inhaltlich entschärft, unzulässige Inhalte entfernt.

Die Verfahren zu vier weiteren Fällen – alle mit Inhalten aus dem Kontext des Extremismus, teils in Kombination mit Gewaltdarstellungen – sind noch nicht abgeschlossen. Hier führte die BLM in 2023 die Anhörungen durch und bereitet die Vorgänge derzeit für die abschließende Entscheidung der KJM auf.

JMStV-Aufsichtsverfahren Rundfunk

TV-Unterhaltsshow mit problematischer Darstellung von Alkohol- und Tablettenkonsum

- ▶ **Wie aufgefallen?** → Risiko-Monitoring
- ▶ **Anbieter:** TV-Sender ProSieben, bei BLM zugelassen
- ▶ **Inhalte/Verstöße (JMStV):** Ausstrahlung von zwei Episoden der Unterhaltsshow „Joko & Klaas gegen ProSieben“ mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für unter 16-Jährige durch Präsentation eines problematischen Umgangs mit Alkohol und Tabletten zu Unterhaltungszwecken im Hauptabend- und Tagesprogramm
- ▶ **Aufsichtsmaßnahmen BLM** nach Anhörung des Anbieters und gemäß KJM-Entscheidung: Beanstandung und Sendezeitbeschränkung
- ▶ **Ergebnis:** Künftige Ausstrahlung der Episoden erst ab 22 Uhr

Aufsichtsverfahren im Rundfunk: Jugendschutzverstöße wegen Darstellungen von Alkohol- und Tablettenkonsum in TV-Unterhalts- show

Bei Angeboten im Rundfunk hat die BLM in 2023 in **zwei** Fällen medienrechtliche Aufsichtsverfahren abgeschlossen. Gegenstand waren Episoden der Unterhaltsshow „Joko & Klaas gegen ProSieben“ beim bundesweiten TV-Sender ProSieben, der bei der BLM zugelassen ist. Die BLM führte die Anhörung durch und beanstandete, nach abschließender Prüfung und Entscheidung durch die KJM, die Ausstrahlung im Hauptabendprogramm sowie die Wiederholung im Tagesprogramm. Grund für die Beanstandung: Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren (§ 5 Abs. 1 JMStV): In den Sendungen wurde ein problematischer Umgang mit Alkohol und Tabletten als Teil eines „Spiels“ zu Unterhaltungszwecken eingesetzt. Die negativen gesundheitlichen Folgen von massivem Alkohol- und Tablettenkonsum wurden weitgehend ausgeblendet, eine kritische Einordnung oder Kommentierung fehlte. Der gezeigte Konsum wurde bagatellisiert und als amüsantes,

sozial akzeptiertes Verhalten gezeigt. Auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die sich noch in der Entwicklung befinden und Grenzen austesten, kann das einen hohen Reiz ausüben. Dies gilt um so mehr, als die Akteure Joko und Klaas auch bei Heranwachsenden populär sind und attraktive Identifikationsfiguren sein können. Hier besteht das Risiko einer Verharmlosung oder Befürwortung von risikobehaftetem, selbstschädigendem Verhalten.

Beide Episoden hätten erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen.

Darstellungen von Alkohol und Drogen in den Medien haben grundsätzlich eine hohe Jugendschutzrelevanz und fallen immer wieder im BLM-Jugendschutz auf. Hierzu gehen immer wieder Beschwerden von Zuschauerinnen und Zuschauern ein. Ein Problempotenzial besteht vor allem bei positiven oder einseitigen und unkritischen Darstellungen von Alkohol- und Drogenmissbrauch. Solche Darstellungen können für die psychische und physische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen problematisch sein.

■ DSA-Anhörungen gegenüber Plattformen

Sind Verfahren gegen Inhalte-Anbieter nicht möglich und reagieren die Plattformen nicht auf die Löschanregungen, sind gesetzliche Verfahren gemäß dem DSA der Europäischen Union ein weiterer Weg für die Medienaufsicht, um gegen Rechtsverstöße im Netz vorzugehen.

Der DSA wurde im Oktober 2022 verabschiedet und tritt seit November 2022 bis Februar 2024 schrittweise in Kraft. Er ist eine Verordnung der EU, die der europaweiten Einführung klarerer Regeln für digitale Dienste (wie Soziale Netzwerke) dienen und die grenzüberschreitende Medienregulierung im Onlinebereich verbessern soll. Ergänzt wird der DSA durch das Digitale Dienste Gesetz (DDG). Das DDG befindet sich derzeit noch im Entwurfsstadium (DDG-E) und soll den DSA auf nationaler Ebene konkretisieren.

Der DSA ist somit auch relevant für die deutsche Medienaufsicht im Jugendmedienschutz.

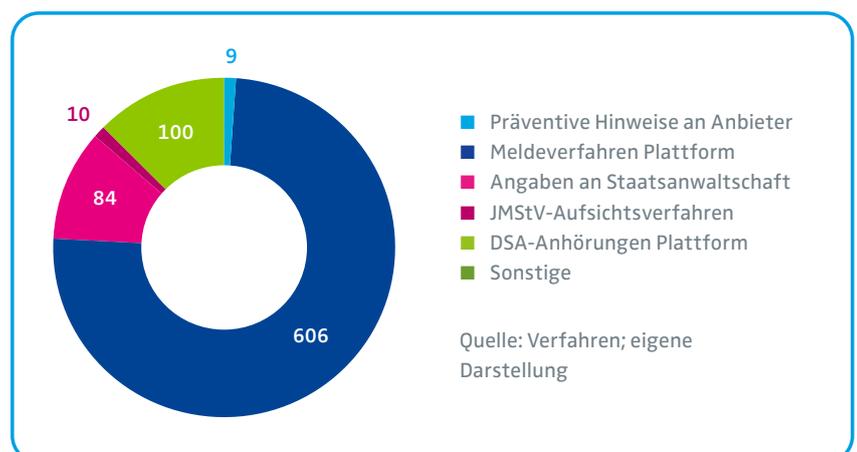
Die BLM und die anderen Landesmedienanstalten bereiten sich deshalb seit längerem auf den DSA und seine Auswirkungen auf die Regulierungsarbeit vor. Vor allem die in Artikel 9 DSA vorgesehenen „Anordnungen“ sind hier ein zentrales Aufsichtsinstrument. Sie stehen allen zuständigen Behörden zur Verfügung.

Eine Anordnung wird direkt an einen Dienst gesendet, egal, wo er seinen Hauptsitz hat. Dafür benennen Anbieterinnen oder Anbieter Kontaktpunkte bzw. Rechtsvertretungen in der EU, sollte eine Plattform nicht in der EU sitzen. Anordnungen richten sich gegen nach Unionsrecht oder nationalem Recht rechtswidrige und illegale Inhalte. Im Jugendmedienschutz geht es dabei vorran-

gig um absolut unzulässige Angebote wie Volksverhetzung, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und die Verletzung der Menschenwürde.

In diesem Rahmen erlassen die Medienanstalten DSA-Anhörungen gegenüber Plattformen (gemäß Art. 9 „Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte“). Die BLM verfasste in 2023 100 DSA-Anhörungsschreiben, die an die Plattformen Facebook und Twitter/X übermittelt wurden. Die Fälle ergaben sich aus der Kooperation der BLM mit der ZMI BKA (Übermittlung von Löschanregungen). Die Plattformen reagierten weitgehend zügig und löschten einen Großteil der gemeldeten Inhalte.

Um sich über Fragen rund um den DSA und das DDG-E, auszutauschen und abzustimmen, wurde eine DSA-Taskforce, unter der Leitung der Landesanstalt für Medien NRW, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienanstalten und der Gemeinsamen Geschäftsstelle der KJM eingerichtet. Die BLM nahm hieran teil.



Gute Nacht Bayern und du deppertes, Weihrauch schnüffelndes Affenvolk!!!



Video nicht verfügbar

Dieses Video ist nicht mehr verfügbar, weil das mit diesem Video verknüpfte YouTube-Konto gekündigt wurde.



Bild: Quellenangabe nicht möglich, da Blog noch online

1.1.4 Gerichtsverfahren

Erfolge vor Gericht: Im Berichtszeitraum wurden mehrere Gerichtsverfahren zu Fällen geführt und entschieden, die im BLM-Jugend- und Nutzerschutz aufgefallen waren. Hauptsächlich ging es dabei um vom Rechtsextremismus geprägte Angebote im Netz, deren Anbieter in Bayern ansässig sind:

Verurteilungen bayerischer Anbieter auf russischer Plattform VK wegen Volksverhetzung

Durch den Einsatz des KI-Tools KIVI waren bei der BLM zwei Profile von Anbietern aus Bayern auf der russischen Social-Media-Plattform VK mit volksverhetzenden Inhalten – Antisemitismus, Holocaustleugnung, Queerfeindlichkeit – aufgefallen. Die Fälle wurden nach Prüfung und Bestätigung der Strafrechts-Relevanz an die ZET bei der Generalstaatsanwaltschaft München für strafrechtliche Ermittlungen abgegeben.

In beiden Fällen konnten die Anbieter ermittelt und angeklagt werden. Es folgten Gerichtsverfahren vor den Amtsgerichten München und Augsburg. Eine Mitarbeiterin der BLM sagte als Zeugin aus. Die Anbieter wurden zu einer Geldstrafe von 500 Euro und einer Freiheitsstrafe von zehn bzw. neun Monaten verurteilt, die jeweils zur Bewährung ausgesetzt wurden. Die Inhalte wurden im Rahmen der Gerichtsverhandlungen von den Anbietern gelöscht. Die BLM ging hier daher nicht medienrechtlich vor.

Hohe Haftstrafe für rechtsextremen Blogger mit Reichsbürger-Gesinnung

Gleich mehrmals in den vergangenen Jahren hatte die BLM Verfahren gegen den Anbieter eines Blogs mit einer Vielzahl an rassistischen, frauen- und queerfeindlichen Texten, Bildern und Videos, aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach geführt. Anfang 2022 fielen bei einer Überprüfung neue unzulässige Inhalte (Holocaustverharmlosung) auf und die BLM gab den Fall erneut an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Es folgte ein Gerichtsverfahren vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Amberg. Auch hier nahm eine Mitarbeiterin der BLM als Zeugin teil. Der vorbestrafte Anbieter mit Reichsbürger-Gesinnung wurde wegen Volksverhetzung, Beleidigung und dem Besitz von Jugendpornografie zu einer Freiheitsstrafe von fast vier Jahren verurteilt. Die Untersagung der Verbreitung der unzulässigen Inhalte im Rahmen eines medienrechtlichen Aufsichtsverfahrens kann die BLM gegenüber dem in Haft befindlichen Anbieter nicht durchsetzen. Der Blog ist somit weiterhin online. Etliche Videos sind jedoch nicht mehr verfügbar, weil das damit verknüpfte YouTube-Konto gekündigt wurde. Auch neue Inhalte kommen nicht mehr hinzu, seit der Anbieter in Haft ist.

Die Gerichtsverfahren zeigen: Mit dem Einsatz des KI-Tools und dem darauf aufbauenden Risiko-Monitoring trägt der BLM-Jugend- und Nutzerschutz dazu bei, dass mehr strafrechtlich relevante Hasspostings ans Licht kommen und von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden können – mit der Folge, dass es zu mehr Verurteilungen im Bereich Hatespeech kommt.

Urteil des VG Düsseldorf: zypriotische Pornoanbieter müssen Altersverifikation einführen

Auch wenn ein pornografisches Angebot vom EU-Ausland aus betrieben wird, müssen sich die Anbieter an den deutschen Jugendschutz halten und ein System zur Altersverifikation einrichten. Das geht aus einem im Frühjahr 2023 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf im Rechtsstreit zwischen der Landesanstalt für Medien NRW und zwei Anbietern mit Sitz in Zypern hervor.

Die Landesanstalt für Medien NRW hat auf Grundlage des JMStV mehrere bekannte Angebote mit frei zugänglichen pornografischen Inhalten beanstandet und deren Verbreitung in dieser Form in Deutschland für die Zukunft untersagt. Dagegen haben die Anbieter Klage erhoben und einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Das Gericht bestätigte nun im Hauptverfahren seine Eilentscheidungen aus dem Jahr 2021. Der angefochtene Bescheid verstoße weder gegen nationales Verfassungsrecht noch gegen Völkerrecht oder das Recht der Europäischen Union, so das Gericht. Insbesondere können sich die Kläger nicht mit Erfolg auf das sog. Herkunftslandprinzip berufen, wonach für Internetanbieter aus einem EU-Mitgliedstaat grundsätzlich nur die dortigen – im vorliegenden Fall die zypriotischen – Bestimmungen gelten. Es komme vielmehr das strenge deutsche Jugendmedienschutzrecht zur Anwendung,

weil Kindern und Jugendlichen ernste und schwerwiegende Gefahren durch freien Zugang zu pornografischen Internetseiten drohen. Die Anbieter müssen daher sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugang zu solchen Inhalten erhalten, etwa durch Einrichtung eines Altersverifikationssystems.

Die Gerichtsentscheidung ist auch für die BLM im Jugendschutz relevant: Auf dieser Grundlage leitet sie nun gemeinsam mit anderen Landesmedienanstalten entsprechende Verfahren zur Sperrung dieser Angebote bei den größten Access-Providern Deutschlands ein.

1.2 Prävention

Im BLM-Jugend- und Nutzerschutz geht es nicht nur um Sanktionen gegen Anbieter wegen bereits begangener Rechtsverstöße. Die BLM ist im Jugendschutz auch präventiv tätig. Sie ist Ansprechpartnerin für Telemedien-, Rundfunk- und Plattformanbieter bei Fragen zum Jugendmedienschutz und bietet Unterstützung bei der jugendschutzgerechten Gestaltung von Angeboten an. Vor allem mit den Jugendschutzbeauftragten der Anbieter steht die BLM im regelmäßigen Austausch. So können unterhalb von Aufsichtsverfahren oft schnelle und praxisnahe Lösungen gefunden und Verstöße von vornherein vermieden werden.

Viele Anbieter nehmen das Präventions- und Beratungsangebot in Anspruch und wenden sich an die BLM als Ansprechpartnerin in Jugendschutzfragen.

Zum Präventionsangebot im Jugend- und Nutzerschutz der BLM für Anbieter zählen die jährlich stattfindende Münchner Jugendschutzrunde, anlassbezogene bilaterale Gespräche und Informations-Veranstaltungen zu relevanten Themen.

1.2.1 Gespräche mit Anbietern

Münchener Jugendschutzrunde 2023

Am 25.07.2023 fand zum 21. Mal die jährliche Münchener Jugendschutzrunde in der BLM statt. An dem Expertenaustausch nahmen 20 Jugendschutzbeauftragte privater Fernseh- und Telemedienanbieter aus München und Umgebung sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Bayerischen Landesjugendamtes und der Aktion Jugendschutz Bayern teil.

Die Münchener Jugendschutzrunde ist seit über 20 Jahren fester Bestandteil der Präventions-Arbeit im BLM-Jugendschutz für Anbieter. Der regelmäßige persönliche Kontakt und konstruktive Austausch zwischen Anbietern und Medienaufsicht zu aktuellen Fragen rund um jugendschutzrelevante Medieninhalte hat sich im Verlauf der Jahre bewährt und ist wichtiger Baustein einer zeitgemäßen Medienaufsicht.

Bilaterale Gespräche

Die BLM war im Berichtszeitraum auch bilateral mit verschiedenen Anbietern über Jugend- und Nutzerschutzfragen im Dialog. Beispiele:

Ende 2022 hatte die BLM anlässlich einer Bürgerbeschwerde Kontakt mit der großen Münchner Frage-und-Antwort-Plattform [gutefrage.net](https://www.gutefrage.net) aufgenommen, um die Benennung eines/einer Jugendschutzbeauftragten gebeten und Gespräche zur Weiterentwicklung der technischen Jugendschutzmaßnahmen geführt. Der Austausch wurde in 2023 fortgesetzt, mit Gesprächen im Januar und Februar zu Fragen rund um die Implementierung eines korrekten age-de.xml-Labels.

Auch mit der Videosharing-Plattform **Twitch**, für deren Regulierung in der EU die BLM seit Anfang 2021 zuständig ist, wurde der in den Vorjahren etablierte regelmäßige Austausch im Jahr 2023 fortgeführt. Themen eines Gesprächs im Juli waren u. a. die Weiterentwicklung von Jugendschutzmaßnahmen wie die Kennzeichnung von jugendschutzrelevanten Inhalten durch Streamerinnen und Streamer und die Vorbereitung auf die Umsetzung der Anforderungen des DSA.

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen – Übernahme durch Elon Musk, Veränderungen bei der Moderation von Inhalten und neuen Wegen zur Meldung von Rechtsverstößen seitens der deutschen Medienaufsicht – fand im August ein Gespräch der BLM mit Ansprechpartnern der Plattform **Twitter/X** statt. Eine Zuständigkeit der BLM für den amerikanischen Kurznachrichten-Dienst besteht mit Bezug zum Medien-dienste-Staatsvertrag, da der Zustellungs-bevollmächtigte in München sitzt.

Im Rahmen der Plattform-Aufsicht wies die BLM auch die neue Videosharing-Plattform **Kick** mit Sitz in Australien – Konkurrenzangebot zu Twitch, mit bislang weniger Regeln und mehr Inhalten mit Problempotenzial, u.a. Glücksspiel auf die Verpflichtungen nach dem MStV und dem JMStV hin. Wegen der Erstbefassung innerhalb der EU ist die BLM nach ihrer Auffassung zuständig. Insbesondere wies die BLM auf die Verpflichtung hin, einen Jugendschutzbeauftragten zu benennen. Dem ist Kick nachgekommen.

1.2.2 Austausch und Vernetzung mit Experten

Extremismusprävention

Die BLM setzt sich seit Jahren im Jugend- und Nutzerschutz auf vielfältige Weise gegen Extremismus, Antisemitismus und verwandte Problemfelder in den Medien ein. Die Extremismusprävention und das Vorgehen gegen Hass und Hetze im Netz bilden hier einen Schwerpunkt. Besonders wichtig ist dabei die Vernetzung, der Wissens- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit Partnern.

■ Bayerisches Bündnis für Toleranz



Bild: Bayerisches Bündnis für Toleranz

Seit Ende 2021 ist die BLM Mitglied im [Bayerischen Bündnis für Toleranz](#). Das Bündnis, in dem aktuell über 90 Organisationen aus Bayern vertreten sind, tritt Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus entgegen und macht sich für Toleranz und den Schutz von Demokratie und Menschenwürde stark.

Im Jahr 2023 traf sich das Plenum im April und Oktober in München. Die [Plenarsitzung im April](#) fand in der BLM statt und war der Auftakt für eine noch engere Kooperation zwischen der BLM und dem Bayerischen Bündnis für Toleranz. Als neues Schwerpunktthema wurde die Auseinandersetzung mit Hass und Intoleranz in den sozialen Medien beschlossen, Motto: [„#zuwertvollfuerhass – Gemeinsam für Respekt und Toleranz im Netz“](#). Eine Arbeitsgruppe, in der die BLM und weitere Partner mitwirken, wurde ins Leben gerufen und damit beauftragt, konkrete Ideen für die Umsetzung des Themas im Zeitraum 2024/2025 zu erarbeiten. Für die Dauer des Schwerpunktthemas ist die BLM als Gast im Geschäftsführenden Ausschuss (GA) vertreten. Dieser bestimmt zwischen den Plenarsitzungen die Weiterentwicklung des Bündnisses und tagt fünf Mal im Jahr. Dem GA gehören maximal zwölf Personen an, die die Gründungs-Organisationen vertreten, zu den wichtigsten finanziellen Unterstützern des Bündnisses gehören oder für die aktuellen Schwerpunktsetzungen zuständig sind – wie aktuell die BLM.

■ Landesweites Beratungsgremium Bayern gegen Rechtsextremismus



Landeskoordinierungsstelle
**Bayern gegen
Rechtsextremismus**

Bild: Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus

Seit 2016 ist die BLM Mitglied im Landesweiten Beratungsgremium Bayern gegen Rechtsextremismus – einem Zusammenschluss von unterschiedlichen Institutionen, Initiativen, Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren. Im Fokus des Beratungsgremiums stehen Erfahrungsaustausch und Vernetzung.

Pro Jahr finden zwei Vernetzungstreffen, abwechselnd in Nürnberg und München, statt. Im Jahr 2023 tagte das Gremium am 26. 4. in Nürnberg und am 19. 10. in München. Neben einem allgemeinen Austausch ging es dabei um die Themen „Krisen“, „Krieg“, „Hass-Kriminalität“ und den „Zusammenhang von Verschwörungstheorien und Rechtsextremismus“. Koordiniert wird das Beratungsgremium von der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS), einer Einrichtung des Bayerischen Jugendrings (BJR).

■ Demokratiedialog im Bayerischen Landtag „Starke Demokratie für ein starkes Bayern“

Auf Einladung der Landtagsfraktion von Bündnis 90/die Grünen fand am 13. 11. 2023 ein parteiübergreifender [Demokratiedialog](#) im Bayerischen Landtag statt. Eingeladen waren Mitglieder des Bayerischen Bündnisses für Toleranz, darunter die BLM, sowie weitere relevante Institutionen, Verbände und Vereine. Ziel des Dialogs: Gemeinsam Maßnahmen zur Demokratiestärkung und Extremismusbekämpfung zu entwickeln und einen stetigen, lösungsorientierten Austausch zu etablieren. Weit über siebzig Verbände und Organisationen waren vertreten und diskutierten in drei Dialogrunden darüber, was die Demokratie am meisten bedroht und wie sie gestärkt werden kann.

Demokratiedialog
im Bayerischen Landtag
am 13. 11. 2023
Bild: Mirjam Hagen



Im neuen Jahr ist eine Fortsetzung geplant. Dabei sollen konkrete Maßnahmen anhand der Ergebnisse des ersten Treffens erarbeitet und das Netzwerk gestärkt und vergrößert werden.

■ Fachaustausch im Bayerischen Sozialministeriums am 27. 11.

Vor dem Hintergrund des Anstiegs antisemitischer Vorfälle und Straftaten nach den terroristischen Angriffen der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 lud auch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu einem Austausch ein. Verschiedene Projektträger aus dem Bereich der Extremismus- und Radikalisierungsprävention diskutierten am 27.11. gemeinsam mit Staatsministerin Ulrike Scharf und dem Antisemitismus-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Herrn Dr. Ludwig Spaenle, darüber, was an zielgruppengerechter Prä-

ventionsarbeit benötigt wird, um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden. Auch die BLM war, aufgrund ihrer Arbeit in der Extremismusprävention im Jugend- und Nutzerschutz, eingeladen.

■ BLM-Expertenrunde Extremismus im Internet

Im Jahr 2016 hatte die BLM die Expertenrunde „Extremismus im Internet“ ins Leben gerufen, da sie im Jugendschutz mit einer steigenden Anzahl von Beschwerden, Prüffällen, Aufsichts- und Gerichtsverfahren im Kontext von Rechtsextremismus, Antisemitismus und Hass und Hetze im Internet konfrontiert war. Die Expertenrunde besteht aus Expertinnen und Experten verschiedener Stellen aus München und Umgebung, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Thema „politischer Extremismus im Netz“ befassen, und dient dem Austausch und der Vernetzung. Die Treffen finden etwa einmal im Jahr in der BLM statt – im Jahr 2023 am 14. 06..



Bild: StMAS / Nötel

Kooperationen mit Behörden und Meldestellen

Von zentraler Bedeutung im BLM-Jugend- und Nutzerschutz sind auch Vernetzung, Austausch und Kooperationen mit Behörden und weiteren relevanten Einrichtungen wie Meldestellen – v.a. bayernweit, aber auch darüber hinaus.

Neben der Zusammenarbeit mit verschiedenen bayerischen Ministerien, insbesondere dem Sozial- und Justizministerium, sind hier die Kooperationen der BLM bei der Bearbeitung von Fällen mit Rechtsverstößen zu nennen: Mit der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), mit der ZMI-BKA sowie der Testphase der Kooperation mit der Meldestelle REspect!

Zusammenarbeit mit anderen Jugendschutzstellen

Die BLM pflegt im Jugendmedienschutz seit mehr als drei Jahrzehnten eine übergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit, bayern- und bundesweit, mit weiteren Jugendschutz-Einrichtungen und -Partnern. Sie unterstützt dabei auch Institutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Expertinnen und Experten angewiesen sind.

■ BzKJ, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss

Mitarbeiterinnen des BLM-Jugend-schutzes sind in der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in Bonn in der Funktion der Beisitzerin, benannt von der Bayerischen Staatsregierung, und als Jugendschutzsachverständige in den Ausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Wiesbaden, benannt vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, vertreten. Darüber hinaus wirkte die BLM im August 2023 in den Prüfungsgremien der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien (12er-Gremium) mit. Die Prüfstelle entscheidet durch das 12er-Gremium oder – wenn die Voraussetzungen für eine Indizierung von Medien im vereinfachten Verfahren vorliegen – durch das 3er-Gremium.

Kooperationen im Jugend- & Nutzerschutz der BLM

Überblick 2023



mit zentraler Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) beim BKA



mit ZET bei der Generalstaatsanwaltschaft München



mit Meldestelle „REspect! Gegen Hetze im Netz“ (Testphase)

Der BLM-Jugendschutz unterstützt regelmäßig die Jugendschutzprüfungen von Filmen für verschiedene Filmfeste in Bayern. Er wirkt hier – über die Mitgliedschaft im Bayerischen Mediengutachterausschuss – im Rahmen von Sonderprüfungen bei der Beurteilung von Filmen zur Erteilung von befristeten Altersfreigaben durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales als zuständige Oberste Landesjugendbehörde Bayerns mit. Eine Sitzung des Mediengutachterausschusses zum fachlichen Austausch und mit gemeinsamer Filmprüfung fand im Oktober in Regensburg statt.

■ **Austausch und Kooperationen mit Aktion Jugendschutz Bayern und Bayerischem Landesjugendamt**

Die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. (aj) und das Bayerische Landesjugendamt sind weitere wichtige Kooperationspartner für die BLM im Jugend- und Nutzerschutz, z. B. bei gemeinsamen Veranstaltungen, Publikationen, bei der Bearbeitung von Bürgerbeschwerden und Anfragen und bei der Zusammenarbeit im Bayerischen Mediengutachterausschuss.

1.2.3 **Angebote für Nutzerinnen und Nutzer, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren**

Zu den Zielgruppen der Präventionsarbeit der BLM im Jugend- und Nutzerschutz gehören, neben den Anbietern, auch Nutzerinnen und Nutzer sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, d.h. Eltern, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte von Jugendämtern, aus der Jugendhilfe und sozialen Einrichtungen. Der Grund: Nicht alle problematischen Entwicklungen in den Medien lassen sich mit Verfahren gegen Anbieter lösen. Flankierend müssen Angebote mit Informationen und Empfehlungen für Nutzerinnen und Nutzer dazu kommen.

Entsprechende Angebote der BLM, gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz Bayern, im Jahr 2023 waren: Die Veranstaltung „Beiträge zu Medienthemen in Leichter Sprache“ und die Veröffentlichung von Fremdsprachenausgaben der Broschüre zu Verschwörungstheorien und Fake News (vgl. Punkt 3).

Das Wichtigste in 2023:

- ▶ **Einsatz von KI-Tool, Aufbau neuer Kooperationen, Ausbau präventiver Verfahren und Meldewege an Plattformen: dadurch starke Steigerung der ermittelten und bearbeiteten Rechtsverstöße im Internet**
- ▶ **Erfolge bei Aufsichtsverfahren**
- ▶ **Verstärkung der Extremismusprävention und des Vorgehens gegen „Extremismus, Antisemitismus, Hass und Hetze im Netz“**



2 Bundesweiter Jugendmedienschutz

In der föderal organisierten Medienaufsicht der 14 Landesmedienanstalten sind ein regelmäßiger Austausch und eine länderübergreifende Zusammenarbeit wichtig. Eine besondere Rolle spielt dabei die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zentrale, bundesweite Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien und als Organ der Medienanstalten.

Die KJM prüft Angebote abschließend, entscheidet über Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV und beschließt Aufsichtsmaßnahmen. Die kontinuierliche Prüfung der Angebote, Anhörung der Anbieter und Umsetzung der Maßnahmen übernehmen die Landesmedienanstalten. Ihre Jugendschutzreferentinnen und -referenten arbeiten mit der KJM und miteinander eng zusammen, mit dem Ziel einheitliche Maßstäbe bei der Prüfung von Medieninhalten und Durchführung von Aufsichtsverfahren anzulegen.

2.1. **Schwerpunkte der Zusammenarbeit der Medienanstalten im Jugendschutz**

Ein Schwerpunkt in der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten im Jugendschutz in 2023 war, wie bereits im Vorjahr, der Einsatz des KI-Tools KIVI (vgl. Kapitel 1 Jugend- und Nutzerschutz in der BLM). Das KI-Tool wird von allen Medienanstalten für die Prüftätigkeit im Jugendschutz bei Telemedien und bei Plattformen eingesetzt. Begleitend gibt es monatlich gemeinsame Besprechungen, um sich über die Erfahrungen auszutauschen und Fragen aus der Praxis zu klären.

Die Arbeit mit KIVI hat in der Prüf- und Aufsichtstätigkeit im Jugendschutz zu einer Konzentration auf (absolut) unzulässige Inhalte im Internet geführt. Neue digitale Wege, Verfahren und Kooperationen haben sich in diesem Kontext entwickelt, vor allem die Kooperation der Medienanstalten mit der ZMI-BKA und die Vorbereitung der Verfahren gemäß DSA.

Auch die Sonderuntersuchung zu Inhalten des Nahost-Konflikts in Social Media stand im Zusammenhang mit dem DSA. Darstellungen aus Kriegsgebieten, oft auch verbunden mit Hass, Hetze und Desinformation, schlagen sich regelmäßig im Internet, vor allem in Social Media, nieder. Das ist ein massives Problem aus Jugendschutzsicht und darüber hinaus. Ein besonders gravierendes Bei-

 **Kommission für
Jugendmedienschutz**

die 
medienanstalten

spiel hierfür war der Angriff der Terrorgruppe Hamas auf Israel Anfang Oktober 2023 und der daraus entstandene Nahost-Krieg. Die Folge: Eine Zunahme der Verbreitung absolut unzulässiger Inhalte in den sozialen Medien in Form von Kriegs- und Gewaltdarstellungen, mit zahlreichen Verstößen gegen das Strafrecht sowie die Bestimmungen des JMStV, insbesondere durch Menschenwürdeverletzungen, Gewaltverherrlichung, Volkverhetzung und Antisemitismus.

Die Landesmedienanstalten reagierten darauf und richteten kurzfristig eine ad-hoc-Taskforce zur Durchführung einer Sonderuntersuchung. Zahlreiche Darstellungen des Nahost-Konflikts in Social Media wurden geprüft und im Ergebnis über 570 Rechtsverstöße bei Inhalten auf sehr großen Plattformen an die Europäische Kommission gemeldet – 138 davon stammten aus dem Risiko-Monitoring der BLM. Hintergrund für die Meldungen an die EU: Nach den Regelungen des Digital Services Act (DSA) liegt die Prüfung und Sanktionierung von sogenannten „systemischen“ Verstößen sehr großer Plattformen (very large online platforms = VLOPs) bei der EU-Kommission. Rechtsverstöße wie die genannten können ein Anhaltspunkt für solche systemischen Verstöße sein.

2.2 Tätigkeit der BLM im Kreis der Ständigen Prüferinnen/Prüfer für die KJM

Vier Ständige Prüferinnen und Prüfer für die KJM (StÄP) sind aus dem Kreis der Landesmedienanstalten – der Medienanstalt Rheinland-Pfalz, der Medienanstalt Hamburg / Schleswig Holstein (MA HSH), der Landesanstalt für Medien NRW und der BLM – als Ansprechpersonen zu Fragen rund um die Prüfung von Medieninhalten nach dem JMStV benannt: wichtig für eine abgestimmte Prüf- und Spruchpraxis und die einheitliche Bearbeitung von gemeinsamen Themen.

■ Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten: Regelmäßiger Austausch zu aktuellen Themen

Zur Förderung des Austausches der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der 14 Landesmedienanstalten untereinander und mit dem KJM-Vorsitzenden finden nach jeder KJM-Sitzung Videokonferenzen statt – organisiert und moderiert von den StÄP und den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS). In 2023 waren es acht digitale Treffen und ein Präsenztreffen im Juli in Berlin. Schwerpunkte: Ergebnisse aus den KJM-Sitzungen, Verfahrensfragen, v. a. bezüglich KI-Tool, DSA und der neu etablierten Kooperation mit der ZMI-BKA, Fälle aus der Prüf- und Aufsichtspraxis und Gerichtsentscheidungen.

■ **FSF-Modellversuch zu vereinfachten Prüfverfahren: Begleitung durch StÄP**

Auch mit den Selbstkontrolleinrichtungen sind die Ständigen Prüferinnen und Prüfer in Kontakt – in 2023 vor allem mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) zum Thema „vereinfachte Prüfverfahren“. Hier wird seit 2022 bis Anfang 2024 ein Modellversuch durchgeführt, den seitens der Medienanstalten die StÄP, gemeinsam mit der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) und der GGS/Bereich Jugendschutz, in einer Monitoring-Gruppe, begleiten. Gründe für die Vereinfachung der Prüfverfahren und den Modellversuch: Die Einbeziehung technischer Klassifizierungssysteme und der Wunsch nach mehr Flexibilität in den Prüfausschüssen.

■ **KJM-Prüf-Workshop am 06. 07. 23 in Berlin – Thema: „Prüfung von Inhalten zu Hass, Extremismus und Intoleranz in Telemedien“**

Zur Förderung der Spruchpraxis im Jugendmedienschutz treffen sich alle Prüferinnen und Prüfer der KJM, aus dem Kreis der Medienanstalten sowie von jugendschutz.net, einmal im Jahr zu einem gemeinsamen Workshop – konzipiert und organisiert von den vier StÄP und der GGS. Im Vordergrund steht der Praxisbezug zu aktuellen Fällen und Themen.

Hintergrund für das Thema 2023: Absolut unzulässige Inhalte im Kontext von „Hass im Netz“ haben sich zu einem Schwerpunkt bei der Prüfung von Medieninhalten in der Jugendschutz-Arbeit der Landesmedienanstalten entwickelt. In der Praxis geht es dabei um die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (wie Hakenkreuze, Sigrunen, unzulässige Parolen), um Volksverhetzung, Holocaustleugnung und Holocaustverharmlosung – Inhalte, die sowohl gemäß JMStV als auch gemäß StGB verboten sind. Den Auftakt des Workshops bildeten Fachvorträge von zwei ausgewiesenen Experten: zum Thema „Volksverhetzung im Netz“ von Dr. Christoph Hebbecke, Staatsanwalt bei der Zentral- und Ansprechstelle ZAC NRW in Köln, sowie zum Thema „Antisemitische Straftaten im Netz“ von Oberstaatsanwalt Andreas Franck aus München, dem Zentralen Antisemitismusbeauftragten der Bayerischen Justiz. Anschließend fand in bewährter Weise ein gemeinsames Sichten und Diskutieren von Prüffällen aus der Praxis statt, um die Spruchpraxis im Jugendmedienschutz weiterzuentwickeln. Der regelmäßige KJM-Prüf-Workshop vor Ort ist für den Austausch und zur Förderung der gemeinsamen Spruchpraxis unverzichtbar.

■ **KJM-Bestätigungsverfahren**

Im Jugendschutzsystem in Deutschland, an dem die KJM, die Medienanstalten, verschiedene Selbstkontrolleinrichtungen und die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) mitwirken und Medieninhalte aus Jugendschutzsicht bewerten, ist es wichtig, dass für gleiche Angebote, unabhängig vom Verbreitungsweg, einheitliche Altersfreigaben gelten.

Ein Beitrag hierzu ist das im JMStV geregelte KJM-Bestätigungsverfahren. Ziel: Vermeidung von Doppelprüfungen durch verschiedene Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem JMStV. Zum Ablauf: Die KJM bestätigt auf Basis des JMStV und auf Antrag von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, wie der FSF, deren Altersbewertungen von Filmen oder Serien. Voraussetzung: Der Beurteilungsspielraum darf nicht überschritten sein. Die von der KJM bestätigten Altersbewertungen sind dann von den OLB für die Freigabe und Kennzeichnung von (im Wesentlichen) inhaltsgleichen Angeboten nach dem JuSchG zu übernehmen. Weitere Vorgaben gemäß JMStV: Die KJM muss innerhalb von 14 Tagen entscheiden, und sie kann eine/n Einzelprüferin oder -prüfer einsetzen. Diese Aufgabe übernimmt der KJM-Vorsitzende, mit Unterstützung der vier Ständigen Prüferinnen und Prüfer, d. h. auch der BLM.

In 2023 hat die KJM 50 Anträge erhalten, zu Film- und Serieninhalten, vorgesehen sowohl für eine Ausstrahlung im linearen Fernsehen als auch bei Streaming- und Video-on-Demand-Plattformen. Bei 13 Anträgen (Episoden von verschiedenen Crime-Serien mit einer Altersbewertung der FSF „ab 12 Jahren“ bzw. „ab 16 Jahren“) übernahm die BLM die Sichtung und Vorbereitung der KJM-Entscheidung

Empfehlung: Bestätigung der FSF-Altersbewertungen.

2.3 Mitwirkung der BLM in KJM-Arbeitsgruppen

Die KJM hat zu allen relevanten Themen und Fragen beim Jugendschutz in Rundfunk, Telemedien und bei Plattformen Arbeitsgruppen eingerichtet. Die AGs setzen sich aus KJM-Mitgliedern sowie Expertinnen und Experten der Landesmedienanstalten und der angebotenen Organisationen zusammen. Die BLM ist in allen wichtigen KJM-Arbeitsgruppen vertreten. Bei der AG Games hat sie die Federführung, bei der AG „juristische Grundsatzfragen“ bis Herbst 2023 ebenfalls.

■ KJM-AG „Games“

Federführung: BLM

Themen: Aktuelle Herausforderungen im Jugendschutz bei Onlinespielen

Schwerpunkte in 2023: Vorbereitung und Begleitung des aktuellen KJM-Forschungsvorhabens zur „Förderung von exzessivem Nutzungsverhalten bei Games“; Einschätzung der Spieleplattform „Roblox“ aus Jugendschutzsicht; Alterseinstufungen der International Age Rating Coalition (IARC); Gespräch mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Termine in 2023: Videokonferenzen im März und Mai

■ KJM-AG „juristische Grundsatzfragen“

Federführung: bis Herbst 2023 BLM; ab Winter 2023 GGS

Themen: Juristische Grundsatzfragen im Jugendmedienschutz

Schwerpunkt in 2023: Vorbereitung der Stellungnahme der Medienanstalten zum Entwurf zur Reform des JMStV der Rundfunkkommission der Länder vom November

Termine in 2023: Videokonferenzen im November und Dezember

Die Rundfunkkommission der Länder hat am 8. November 2023 einen Entwurf zur Reform des JMStV zur öffentlichen Anhörung freigegeben und online gestellt: [↔ Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages 2023. Rundfunkkommission \(rlp.de\)](#).

Im Mittelpunkt der Reform steht der technische Jugendmedienschutz. Ziel ist, bereits vorhandene Jugendschutzsysteme leichter nutzbar zu machen und miteinander verknüpfen zu können. Außerdem soll die Rechtsdurchsetzung gegen Anbieter auch mit Sitz im Ausland verbessert werden. Bis zum 7. Dezember 2023 konnten Anregungen und Anmerkungen zu den Vorschlägen eingereicht werden. Die Landesmedienanstalten gaben in diesem Rahmen ihre Stellungnahme ab. Viele Anmerkungen der Medienanstalten aus der ersten Anhörungsphase sind in den neuen Entwurf eingeflossen.

■ KJM-AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“

Federführung: Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

Themen: Jugendschutz-Fragen bei Werbung und Influencing

Termine in 2023: Sitzung im Oktober in Halle

■ KJM-AG „Technischer Jugendmedienschutz“

Federführung: Landesanstalt für Medien NRW

Themen: Vorbereitung von Stellungnahmen der KJM zur Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen durch die BzKJ bei Anbietern; Bewertung von Konzepten von Anbietern für technische Jugendschutzlösungen – Jugendschutzprogramme, Altersverifikationssysteme (AV-Systeme/AVS), technische Mittel – zur Vorbereitung von KJM-Entscheidungen;

Termine in 2023: Bewertungen im Umlauf

■ KJM-AG „Kriterien“

Federführung: bis September 2023 Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), ab Oktober 2023 Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Themen: Kontinuierliche Weiterentwicklung der [↔ „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“](#) der KJM und der [Medienanstalten](#), einem wichtigen Werkzeug für die Medienanstalten bei der Bewertung von Medieninhalten nach dem JMStV

Termine in 2023: Sitzung im Oktober in Berlin

■ KJM-AG „Desinformation & Schutz der Demokratie“

Federführung: LMS

Themen: Desinformation und Verschwörungstheorien mit Relevanz für den Kinder- und Jugendmedienschutz; Fragen der Demokratiesicherung

Termine in 2023: Videokonferenzen im März und August

■ KJM-AG „Google & YouTube“

Federführung: MA HSH

Themen: Fokus auf jugendschutzrelevante Probleme und Phänomene der jugendaffinen Dienste Google und YouTube und Erarbeitung von Handlungsoptionen für die Aufsicht

Termine in 2023: Videokonferenz im Januar

■ KJM-AG „Verfahren“

Federführung: LMS

Themen: Fragen rund um die Prüfverfahren der KJM

Termine in 2023: Videokonferenzen im März, Oktober und Dezember

Das Wichtigste in 2023:

- ▶ Länderübergreifende Zusammenarbeit im Kreis der Ständigen Prüferinnen und Prüfer der KJM und in KJM-Arbeitsgruppen
- ▶ Regelmäßiger Austausch und Vernetzung der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten bei gemeinsamen Themen und Fällen
- ▶ Pflege und Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis

3

Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit

Zentrale Themen aus dem Jugend- und Nutzerschutz sind regelmäßig Bestandteil der BLM-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und erreichen so verschiedene relevante Zielgruppen.

3.1 Publikationen

Ratgeber von BLM und aj für Eltern und Fachkräfte zu „Verschwörungsmythen“

In 2022 hatte die BLM mit ihrem Kooperationspartner Aktion Jugendschutz Bayern (aj) einen Ratgeber für Eltern, pädagogische Fachkräfte und andere Multiplikatorinnen

und Multiplikatoren zum Thema „Verschwörungstheorien und Fake News“ veröffentlicht – Titel: „Von der flachen Erde bis zur Lügenpresse: Warum Verschwörungsmythen ein Problem sind und was Eltern und Fachkräfte dagegen tun können“. Ein wichtiger Beitrag zur Extremismusprävention.

Anfang 2023, am Safer Internet Day (07.02.), folgte die  Übersetzung in Leichter Sprache: „Gefährliche Verschwörungsgeschichten – Das können Sie dagegen tun“. Das wichtige und aktuelle Thema „Umgang mit Verschwörungsmythen und Fake News“ wurde so auch für Personen aufbereitet, die, aus unterschiedlichen Gründen, nicht gut lesen können.

INFO

Leichte Sprache

„Leichte Sprache“ ist ein maximal vereinfachtes Sprachkonzept für Menschen mit schwerwiegenden Leseinschränkungen. Die Gründe dafür können ganz unterschiedlich sein. Texte in Leichter Sprache zeichnen sich durch inhaltliche Vereinfachung sowie eine Optik aus, die das Lesen erleichtert.



Cover der Broschüren
in Leichter Sprache

Bild: WERBHAUS, Georg Lange



Cover der Broschüren in Englisch, Türkisch und Arabisch

Bild: WERBHAUS, Georg Lange

INFO

Alle Varianten des Ratgebers von BLM und aj zu Verschwörungsmysmen und Fake News – im Original, in Leichter Sprache und in den Sprachen Englisch, Türkisch und Arabisch – gibt es digital zum Download und innerhalb Bayerns auch als Druckexemplare unter: [📄 BLM-Materialien](#) und [📄 Home | BLM-Shop](#)

Außerdem neu in 2023: **Den Ratgeber gibt es jetzt auch in drei Fremdsprachen: Englisch, Türkisch und Arabisch –**

📄 [Veröffentlichung am Safer Internet Day 2024](#) auf der BLM-Website:

📄 [BLM-Verschwörung_mehrsprachig](#)

Immer wieder Zeichen gegen Hass, Extremismus und Gewalt zu setzen und damit möglichst viele Menschen zu erreichen, ist der BLM ein großes Anliegen. Mit den unterschiedlichen Varianten der Broschüre, die stark nachgefragt wird, ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung gemacht.

Artikel in Fachzeitschriften zu Jugend- und Nutzerschutz-Themen

Fachzeitschriften sind ein wichtiges Medium, um der Fachöffentlichkeit zentrale Themen aus dem Jugend- und Nutzerschutz zu vermitteln. Im Jahr 2023 waren das „KI in der Aufsicht“ und „Maßnahmen gegen NS-Symbole im Netz“.

■ [📄 BLM-Magazin Tendenz, Ausgabe 02/2023](#)

zum Schwerpunkt „Künstliche Intelligenz in der Medienwelt“: [📄 Beitrag „KI in der Aufsicht: Künstliche Intelligenz trifft Internet-Aufsicht“](#) von Sabine Christmann, LL.M., Bereichsleiterin Inhalteregulierung und Aufsicht der BLM, und Simon Stacheter, Referent im Jugend- und Nutzerschutz

■ [📄 Fachzeitschrift für Jugendmedienschutz JMS-Report Ausgabe 05/2023](#)

Artikel „Maßnahmen gegen NS-Symbole im Netz: Der Beitrag der Medienaufsicht“ von Sonja Schwendner, stellvertretende Bereichsleiterin Inhalteregulierung und Aufsicht der BLM, und Maria Monninger, Referentin im Jugend- und Nutzerschutz



Hintersetzer zur Veranstaltung
 „Beiträge zu Medienthemen in Leichter Sprache“
 Bild: WERBHAUS Georg Lange

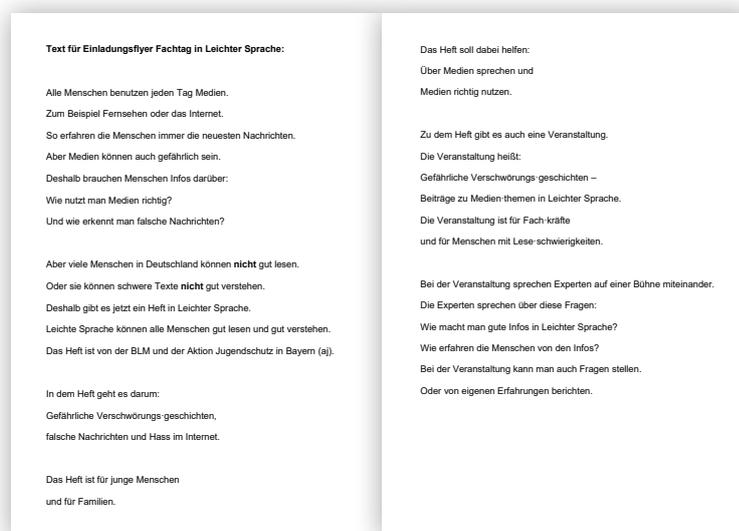
3.2 Veranstaltungen der BLM / mit Kooperationspartnern

April: Veranstaltung von BLM und aj zu Medienthemen in Leichter Sprache

Am 18. 04. 2023 luden BLM und aj zu einer gemeinsamen  Fachveranstaltung – Titel: „Gefährliche Verschwörungs-Geschichten“ – Beiträge zu Medienthemen in Leichter Sprache“ – ein. Damit wurde die fruchtbare Kooperation fortgesetzt, die mit der Erarbeitung der Broschüre zu Verschwörungsmythemen begonnen hatte.

Die Veranstaltung richtete sich sowohl an Fachkräfte als auch an Menschen mit Leseschwierigkeiten. Im Vordergrund stand die Frage, was für die verschiedenen Zielgruppen wichtig ist und wie man hilfreiche Materialien bekannter machen kann. Expertinnen und Experten diskutierten hierzu in Panels, gaben Impulse für die praktische Anwendung, stellten Best-Practice-Beispiele vor und diskutierten mit dem Publikum.

Eine zentrale Erkenntnis dabei: Von Texten in Leichter Sprache (niedrigstes Sprachniveau) oder Einfacher Sprache (mittleres Sprachniveau) profitieren nicht nur Menschen mit Leseeinschränkungen. **Texte in Leichter oder Einfacher Sprache sind für alle ein Gewinn.**



Einladungsflyer zur Veranstaltung in Leichter Sprache
 Text: AnWert e. V., Aachen / Texterin: Lea Heuser

April: 8. BLM-Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz zu Social Media

Am 26. 04. 2023 fand zum  8. Mal die jährliche BLM-Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz statt, diesmal zum Thema „Fit, gesund und aufgeklärt dank Social Media? Der Einfluss digitaler Medien auf junge Nutzerinnen und Nutzer“. Im Mittelpunkt stand die Frage: „Jeden Tag nutzen wir digitale Medien. Was macht das mit unserer Gesundheit, vor allem mit der von Kindern und Jugendlichen?“ – Vortrag zum Jugendschutz: „Gesunde Körper(bilder)? Medien auf dem Prüfstand“.

April: Rechts-Symposium von BLM und IUM zu KI und Medienrecht

Am 27. 04. und 28. 04. 2023 veranstaltete die BLM gemeinsam mit dem Institut für Urheber- und Medienrecht (IUM) ein  Rechtssymposium zum Thema „Künstliche Intelligenz: Herausforderungen für das Medienrecht“. Thema der Konferenz am ersten Tag in der BLM: „Anforderungen an die Medienregulierung“. Thema am zweiten Tag, diesmal beim IUM: „Herausforderungen von ADM-Systemen im (privaten) Medienrecht“.



Hintersetzer zum Rechts-Symposium
Bild: iStock/sarawut burarak

November: Multi-Stakeholder-Workshop mit TUM Think Tank zu Hass im Netz

Strategien gegen Hassrede im Netz entwickeln: Das war das Ziel eines zweitägigen, deutsch-englischsprachigen [Multi-Stakeholder-Workshops](#) mit dem Motto „Konstruktiven Dialog ermöglichen – Online-Hassrede bekämpfen“, der in Zusammenarbeit unterschiedlicher Partner – der BLM, dem TUM Think Tank der Hochschule für Politik an der Technischen Universität München (TUM), dem Bayerischen Justizministerium, der Gesellschaft für Freiheitsrechte, Lumen an der Harvard University und der Meldestelle REspect! – vorbereitet und umgesetzt wurde: Am 16. 11. im TUM Think Tank, am 17. 11. in der BLM.

Gemeinsam soll ein Netzwerk aus Wissenschaft, Wirtschaft, dem öffentlichen Sektor, Medien und der Zivilgesellschaft aufgebaut werden, das der Eskalation von Hassrede entgegenwirkt und für Toleranz und Respekt eintritt.

Ergebnisse des Workshops: Im ersten Schritt soll vor allem das Bewusstsein für die Bedeutung der Hatespeech-Meldung gesteigert und der Meldeprozess vereinfacht werden. Einigkeit herrschte auch über die Notwendigkeit klarer Verantwortlichkeiten bei der Bekämpfung von Hassrede, die zwischen Plattformen, Regulierungsbehörden, Zivilgesellschaft und Justiz auch in neuen Gesetzen wie dem DSA noch nicht lückenlos geklärt sind.

Oktober: Veranstaltung zu Strategien gegen Hass im Netz der KGH-Initiative von BLM und Justizministerium

Am 11. 10. 2023 fand in der BLM für Unterstützerinnen und Unterstützer der Initiative von BLM und Bayerischem Justizministerium „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ (KGH) eine Veranstaltung zu Strategien und Impulsen gegen Hass im Netz statt. Auf dem Programm standen u. a. ein Vortrag zur polizeilichen Ermittlungsarbeit im Bereich Hatespeech durch Vertreter der Bayerischen



Programm zum Multi-Stakeholder-Workshop
Bild: TUM Think Tank



Bayerisches Staatsministerium für Justiz



TUM THINK TANK

Polizei sowie ein Workshop zu „KI und Hate-speech“. Mitarbeitende aus dem BLM-Jugend- und Nutzerschutz nahmen teil und brachten ihre Erfahrungen bei der Anbieterermittlung sowie mit dem KI-Tool KIVI ein.

Dezember: Pressegespräch der KGH-Initiative: Bilanz nach vier Jahren

Auch im Rahmen einer [Pressekonferenz der Initiative am 14. 12. 2023](#), bei der Bilanz nach vier Jahren gezogen und die erfolgreiche Kooperation erneut verlängert wurde, waren aktuelle Schwerpunkte aus dem BLM-Jugend- und Nutzerschutz Thema. Der BLM-Präsident, Dr. Thorsten Schmiege, wies in der PK darauf hin, dass die BLM im Rahmen des Nahost-Kriegs mit zahlreiche Online-Inhalten befasst ist, die gegen den Jugendmedienschutz verstoßen und die Menschenwürde verletzen, vor allem durch volksverhetzende, antisemitische oder gewaltverherrlichende Bilder und Videos.

Ganzjährig: BLM-Workshops zur Medienaufsicht für Volontärinnen und Volontäre

Die BLM führte im Jahr 2023 insgesamt acht ganztägige Blockkurse für angehende Hörfunk- und Fernsehredakteurinnen und -redakteure durch. Ziel der Workshops: Die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der lokalen Hörfunk- und Fernsehsender in Bayern zu fördern. Fester Bestandteil des Kursprogrammes: Ein Block zum Jugendmedienschutz, mit Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und Praxisbeispielen. Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ gemäß BayMG.

Das Wichtigste in 2023

- ▶ Broschüre von BLM und aj zu Verschwörungsmythen in Leichter Sprache und in drei Fremdsprachen – Englisch, Türkisch, Arabisch – erschienen: Beitrag zur Extremismusprävention
- ▶ Rechts-Symposium von BLM und IUM zu KI und Medienrecht – mit Vortrag zu „KI und Medienaufsicht“
- ▶ Multi-Stakeholder-Workshop gemeinsam mit TUM Think Tank und weiteren Partnern, Ziel: Aufbau eines Netzwerks aus Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlichem Sektor, Medien und Zivilgesellschaft gegen Hassrede und für Toleranz und Respekt



Zusammenfassung

Jugend- und Nutzerschutz in der BLM

Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Aufsicht der BLM im Jugend- und Nutzerschutz ist der [Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien-Jugendmedienschutz-Staatsvertrag \(JMStV\)](#).

Fokus auf Telemedien und Plattformen

Der Fokus liegt, aufgrund der großen Anzahl an Rechtsverstößen, auf unzulässigen Inhalten in Telemedien (Internet), besonders auf Social-Media-Plattformen.

Die Herausforderung dabei: Viele Inhalte werden von Anbietern anonym oder aus dem Ausland verbreitet. Für die Medienaufsicht ist dann oft nicht ermittelbar, wer dahintersteckt und medienrechtliche Aufsichtsverfahren nach dem JMStV, mit Beanstandungen, Untersagungen oder Bußgeldern sind nicht möglich. Trotzdem ist auch in solchen Fällen ein Vorgehen gegen die rechtswidrigen Inhalte nötig. Hierfür ist wichtig:

■ KI-Tool „KIVI“: Bestandteil einer modernen Medienaufsicht

Das Risiko-Monitoring mit KI-Unterstützung in Form des Tools „KIVI“: KIVI ermöglicht mittels Crawler eine stichwort- und linkbasierte Suche nach Inhalten im Netz, vor allem in Social-Media-Angeboten. In 2023

ermittelte das KI-Tool im BLM-Jugend- und Nutzerschutz hunderte mögliche Problemfälle. Ein Teil der Posts wurde nach Gegenprüfung durch das BLM-Team zwar nicht als Verstoß bestätigt. Das KIVI-Tool wird aber kontinuierlich weiterentwickelt und ist inzwischen fester Bestandteil einer modernen Medienaufsicht.

Unabhängig von der Anzahl der Fälle gilt: Die Arbeit mit dem KI-Tool hat die Schwerpunkte im BLM-Jugend- und Nutzerschutz verändert. Sie hat zu einer Konzentration der Prüf- und Aufsichtstätigkeit auf Telemedien und Plattformen – vor allem auf (absolut) unzulässige Inhalte – geführt. Neue Kooperationen und digitale Wege sind entstanden, sowohl bundesweit im Zusammenspiel mit den anderen Landesmedienanstalten als auch speziell bei der BLM.

■ Neue Kooperationen

ZMI-BKA

Die BLM hat in 2023 ihre Kooperationen mit Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen weiter ausgebaut sowie neue aufgebaut: Seit Juni kooperiert sie – wie auch die übrigen Landesmedienanstalten – mit dem BKA und der dort angesiedelten [Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet \(ZMI-BKA\)](#). Im Mittelpunkt der Kooperation steht die gemeinsame Absicht, der Verbreitung von Hass und Hetze im Internet, vor allem in sozialen Netzwerken, wirksam entgegenzutreten: durch Strafverfolgung einerseits und Verfahren der Medienaufsicht -

mit dem Ziel der Entfernung der Inhalte aus dem Netz – andererseits. Die ZMI übermittelt Fälle – Posts mit Verdacht auf Strafrechtsverstöße, die von zivilgesellschaftlichen Meldestellen gemeldet wurden – nach Erstbewertung und Feststellung der örtlichen Zuständigkeit an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie anschließend an die jeweiligen Medienanstalten für Löschanregungen bzw. Meldeverfahren bei den Plattformen. In Einzelfällen ergeben sich auch medienrechtliche Aufsichtsverfahren der Medienaufsicht gegen Inhalte-Anbieter, wenn diese ermittelt werden können. Auch umgekehrt, d. h. von der BLM an die ZMI, können Fälle übermittelt werden: wenn es sich um Hasspostings mit Verdacht auf Strafrechtsrelevanz und ohne Bayernbezug bzw. ohne ermittelbare Anbieter handelt.

ZET

Die seit 2022 bestehende Kooperation mit der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München hat die BLM in 2023 weiter ausgebaut. Schwerpunkt sind hier Inhalte im Kontext von Hass und Hetze. Fälle mit Verdacht auf strafrechtlich relevante Hasspostings und Bezug zu bayerischen Anbietern gibt die BLM über die Cloud der Initiative „Justiz & Medien: Konsequenz gegen Hass“ an die ZET ab.

Meldestelle REspect! (Testphase)

Die BLM und die Meldestelle „REspect – Gegen Hetze im Netz“ haben gemeinsam das Anliegen, auch gegen jugendgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Angebote vorzugehen. Eine Kooperation bei entsprechenden Medieninhalten von Anbietern mit Bayernbezug wird angestrebt. Mit diesem Ziel wird seit Anfang Oktober 2023 eine Testphase durchgeführt.

■ Schlüsselfiguren „Jugendschutzbeauftragte“

Jugendschutzbeauftragte spielen eine Schlüsselrolle für den Jugendmedienschutz: Sie beraten die Anbieter in Jugendschutzfragen und sind Ansprechpersonen für Nutzerinnen und Nutzer sowie für die Medienaufsicht. Die BLM steht im regelmäßigen Austausch mit den Jugendschutzbeauftragten von Anbietern aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Problemfälle können so oft schnell und unterhalb von medienrechtlichen Aufsichtsverfahren gelöst und Rechtsverstöße von vornherein vermieden werden. In 2023 hat die BLM im Dialog mit Anbietern darauf hingewirkt, dass weitere Jugendschutzbeauftragte benannt wurden.

■ Zustellungsbevollmächtigte

Insbesondere wenn keine Jugendschutzbeauftragten benannt sind, setzt die BLM auf die Zustellungsbevollmächtigten der Social-Media-Anbieter. Die BLM adressiert die Löschanordnungen bzgl. rechtswidriger inländischer Telemedienangebote, deren Sitz nicht ohne weiteres ermittelbar ist, an Plattformen und Medienintermediäre, wenn diese einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Bayern haben.

Bearbeitung von „Fällen“ – Kernstück der Medienaufsicht

Die Prüfung und Bearbeitung von „Fällen“, d.h. von konkreten Medieninhalten im Hinblick auf die Bestimmungen des JMStV, ist das Kernstück der Medienaufsicht im Jugendmedienschutz. Im Jahr 2023 hat die BLM insgesamt über **2700** Fälle geprüft, die in Telemedien und Rundfunk im Berichtszeitraum neu aufgefallen sind – der Großteil in Telemedien und bei Plattformen, hier v. a. in Form von Posts in Social-Media-Angeboten. In über **800** Fällen in Telemedien und Rundfunk

wurde die BLM aufgrund von möglichen Verstößen gegen den JMStV auf verschiedenen Wegen in 2023 tätig.

Inhaltliche Schwerpunkte bei den Telemedien-Fällen in 2023: Unzulässige Darstellungen in Form von Pornografie sowie Inhalte im Kontext von Rechtsextremismus und Antisemitismus wie die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung und – verharmlosung und Gewaltdarstellungen.

Die Fälle ergeben sich auf drei verschiedenen Wegen: Durch ein eigenes, stichprobenhaftes Risiko-Monitoring der BLM (inklusive KI-Unterstützung), durch Meldungen von Kooperationspartnern auf eigens dafür etablierten Wegen und durch Bürgerbeschwerden.

Vorgehen bei Problemfällen / Rechtsverstößen

Bei allen aufgefallenen Angeboten prüft die BLM, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen. Bei den Bestimmungen zu den (absolut) unzulässigen Angeboten gibt es dabei Überschneidungen mit dem StGB. Deshalb wird auch mitgeprüft, ob ein Verdacht auf einen Strafrechtsverstoß vorliegt. Bestätigt sich der Verdacht auf Rechtsverstöße, geht die BLM auf verschiedenen Wegen dagegen vor – abhängig von der Schwere der Verstöße, der Kooperationsbereitschaft der Anbieter, ihrem Sitz (In- oder Ausland) und den Möglichkeiten der Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme.

In Frage kommen entweder Hinweise bzw. Meldeverfahren oder Aufsichtsverfahren.

■ **Hinweise bzw. Meldeverfahren**

Hierzu gehören: Löschanregungen bzw. Meldeverfahren an Plattformen sowie direkte niedrigschwellige Hinweise an Anbieter, vor allem deren Jugendschutzbeauftragte.

Die Anbieter erhalten hier eine Chance zur freiwilligen Änderungen ihrer Angebote.

In 2023 hat die BLM ihre Meldeverfahren bei Plattformen weiter ausgebaut. Vor allem bei den Plattformen Twitter bzw. X (seit Juli 2023) mit Sitz in Irland, Amazon mit Sitz in Luxemburg und den Plattformen von Meta, mit Sitz in Irland, nutzt die BLM bisher Meldewege.

■ **Aufsichtsverfahren**

Hierzu gehören: Die Abgabe von Fällen mit Straftatverdacht an die Staatsanwaltschaften für strafrechtliche Ermittlungen und Maßnahmen, sowie die Durchführung medienrechtlicher Aufsichtsverfahren gemäß JMStV gegenüber Inhalte-Anbietern und gemäß dem Digital Services Act (DSA) gegenüber Plattform-Betreibern mit der möglichen Folge von Beanstandungen, Untersagungen und Bußgeldern.

Abgaben an Strafverfolgungsbehörden

Fälle, bei denen sowohl ein Verdacht auf einen JMStV- als auch auf einen Strafrechts-Verstoß besteht, gibt die BLM zunächst an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ab – im Rahmen der Kooperationen auf eigens etablierten digitalen Wegen (ZET und ZMI-BKA) oder auf herkömmlichem Weg an verschiedene regional zuständige Staatsanwaltschaften in Bayern. Der Grund: Die strafrechtlichen Ermittlungen haben Vorrang. Medienrechtliche Verfahren der BLM – mit Anhörung der Anbieter und dem Ziel der Untersagung und Entfernung von Inhalten aus dem Netz – sind erst nach Rückgabe der Verfahren seitens der Staatsanwaltschaften möglich.

JMStV-Aufsichtsverfahren gegenüber Inhalte-Anbietern

Medienrechtliche Aufsichtsverfahren bei Telemedien bringen in der Praxis viele Hürden mit sich (anonym agierende Anbieter, gezieltes Verletzen oder Ignorieren von Rechtsvorschriften, Veränderbarkeit von Inhalten im Netz etc.). Sie müssen außerdem rechtstaatlichen Prinzipien genügen und gerichtsfest sein. Das heißt: Medienrechtliche Aufsichtsverfahren sind zeitaufwändig. Sie werden deshalb in ausgewählten, besonders relevanten Einzelfällen durchgeführt, die Wirksamkeit auch über den Einzelfall hinaus entfalten, um exemplarisch Grenzen zu markieren. In 2023 konnte die BLM hier einige Erfolgsfälle verzeichnen.

DSA-Anhörungen gegenüber Plattformen

Sind Verfahren gegen Inhalte-Anbieter nicht möglich und reagieren die Plattformen nicht auf die Löschanregungen, sind gesetzliche Verfahren gemäß dem DSA der Europäischen Union ein weiterer Weg für die Medienaufsicht, um gegen Rechtsverstöße im Netz vorzugehen. Der DSA ist auch relevant für die deutsche Medienaufsicht im Jugendmedienschutz. Vor allem die in Artikel 9 DSA vorgesehenen „Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte“ sind hier ein zentrales Aufsichtsinstrument. Sie stehen allen zuständigen Behörden zur Verfügung. In diesem Rahmen erlassen die Medienanstalten DSA-Anhörungen gegenüber Plattformen. Ergänzt wird der DSA durch das Digitale Dienste Gesetz (DDG). Das DDG soll den DSA auf nationaler Ebene konkretisieren und ist derzeit noch im Entwurfsstadium.

Die BLM verfasste in 2023 etliche DSA-Anhörungsschreiben, die an die Plattformen Facebook und twitter/X übermittelt

wurden. Die Fälle ergaben sich aus der Kooperation der BLM mit der ZMI BKA (Löschanregungen). Die Plattformen reagierten weitgehend zügig und löschten einen Großteil der gemeldeten Inhalte.

Beim Vorgehen bei Problemfällen/Rechtsverstößen waren die Löschanregungen/Meldewege gegenüber Plattformen der am Häufigsten genutzte Weg im BLM-Jugend- und Nutzerschutz im Jahr 2023, gefolgt von der Abgabe von Fällen an die Staatsanwaltschaften sowie von Aufsichtsverfahren gemäß JMStV in Einzelfällen.

Erfolge vor Gericht

Im Jahr 2023 wurden mehrere Gerichtsverfahren zu Fällen geführt und entschieden, die im BLM-Jugend- und Nutzerschutz aufgefallen waren. Im Schwerpunkt ging es dabei um vom Rechtsextremismus geprägte Angebote im Netz, deren Anbieter in Bayern ansässig sind. Bei mehreren Verfahren wurde eine Mitarbeiterin der BLM als Zeugin geladen.

Die Gerichtsverfahren zeigen: Mit dem Einsatz des KI-Tools und dem darauf aufbauenden Risiko-Monitoring trägt die BLM dazu bei, dass mehr strafrechtlich relevante Hasspostings ans Licht kommen und von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden können – mit der Folge, dass es zu mehr Verurteilungen im Bereich hatespeech kommt.

Prävention

■ Gespräche mit Anbietern

Die BLM ist auch Ansprechpartnerin für Telemedien-, Plattform- und Rundfunkanbieter bei Fragen zum Jugendmedienschutz und bietet Unterstützung bei der jugendschutzgerechten Gestaltung von Angeboten an. Neben der jährlichen „Münchner Jugendschutzrunde“ fanden in 2023 verschiedene bilaterale Gespräche mit Anbietern statt.

■ Extremismusprävention und Engagement gegen Hass und Hetze im Netz

Die BLM baute in 2023 im Jugend- und Nutzerschutz ihren Einsatz gegen Extremismus, Antisemitismus, Hass und Hetze im Netz weiter aus.

Zentral ist hier die Vernetzung und Kooperation mit wichtigen Partnern wie dem Bayerischen Bündnis für Toleranz – hier wurde die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund des neuen Schwerpunktthemas Motto:

➔ „#zuwertvollfuerhass – Gemeinsam für Respekt und Toleranz im Netz“ noch verstärkt – und dem Landesweiten Beratungsgremium Bayern gegen Rechtsextremismus. Die BLM beteiligte sich außerdem am Demokratiedialog „Starke Demokratie für ein starkes Bayern“ im Bayerischen Landtag, nahm angesichts des Anstiegs antisemitischer Vorfälle an einem Fachaustausch mit dem Sozialministerium teil und lud die Mitglieder der BLM-Expertenrunde „Extremismus im Internet“ zu einem Treffen ein.

Neu in 2023: Gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz Bayern gab die BLM ihre erfolgreiche Broschüre aus dem Vorjahr „Von der flachen Erde bis zur Lügenpresse: Warum Verschwörungsmymen ein Problem sind und was Eltern und Fachkräfte dagegen tun können“ in neuen Varianten heraus: In Leichter Sprache sowie in drei Fremdsprachen (türkisch, englisch, arabisch). Ein weiterer Beitrag zur Extremismusprävention.

■ Zusammenarbeit mit anderen Jugendschutzstellen

Die BLM pflegt im Jugendmedienschutz außerdem eine Vernetzung und Zusammenarbeit, bayern- und bundesweit, mit weiteren Jugendschutz-Einrichtungen und -Partnern. Sie unterstützt dabei auch Institutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Expertinnen und Experten angewiesen sind.

Hierzu gehört: Die Mitarbeit in der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in Bonn in der Funktion der Beisitzerin, als Jugendschutzsachverständige in den Ausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in Wiesbaden und die Mitwirkung im Bayerischen Mediengutachterausschuss mit Filmprüfungen vor Ort in Bayern.

Bundesweiter Jugendschutz

In der föderal organisierten Medienaufsicht der 14 Landesmedienanstalten sind ein regelmäßiger Austausch und eine länderübergreifende Zusammenarbeit wichtig. Eine besondere Rolle spielt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zentrale, bundesweite Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den Telemedien und als Organ der Medienanstalten.

Die KJM prüft Angebote abschließend, entscheidet über Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV und beschließt Aufsichtsmaßnahmen.

Die kontinuierliche Prüfung der Angebote, Anhörung der Anbieter und Umsetzung der Maßnahmen übernehmen die Landesmedienanstalten.

Die Jugendschutzreferentinnen und –referenten der Medienanstalten arbeiten mit der KJM und miteinander eng zusammen, mit dem Ziel einheitliche Maßstäbe bei der Prüfung von Medieninhalten und Durchführung von Aufsichtsverfahren anzulegen.

Schwerpunkte in der Zusammenarbeit in 2023: Der Einsatz des KI-Tools KIVI, das von allen Medienanstalten für die Prüftätigkeit im Jugendschutz bei Telemedien und Plattformen genutzt wird, die Vorbereitung der Verfahren gemäß DSA und eine Sonderuntersuchung zu Inhalten des Nahost-Konflikts in Social Media.

Regelmäßig finden Vernetzungstreffen statt.

Vier Ständige Prüferinnen und Prüfer für die KJM sind seitens der Medienanstalten als Ansprechpersonen zu Fragen rund um die Prüfung von Medieninhalten nach dem JMStV benannt: wichtig für eine abgestimmte Prüf- und Spruchpraxis und die einheitliche Bearbeitung von gemeinsamen Themen. Hier wirkt auch die BLM mit. Auch in den Arbeitsgruppen, die die KJM zu allen relevanten Themen und Fragen beim Jugendschutz eingerichtet hat, ist die BLM vertreten. Bei

der AG „Games“ hat die BLM die Federführung, bei der AG „juristische Grundsatzfragen“ bis Herbst 2023 ebenfalls.

Die BLM trägt auf diese Weise mit zum regelmäßigen Austausch und der Vernetzung sowie der Pflege und Weiterentwicklung der Spruchpraxis im bundesweiten Jugendschutz bei.

Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit

Zentrale Themen aus dem Jugend- und Nutzerschutz sind regelmäßig Bestandteil der BLM-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – wichtig, um die verschiedenen relevanten Zielgruppen und Partner über die Arbeit der BLM zu informieren und zu beteiligen.

Beispiele aus 2023

April: ➔ Fachveranstaltung von BLM und Aktion Jugendschutz Bayern – Titel: „Gefährliche Verschwörungs-Geschichten“ – Beiträge zu Medienthemen in Leichter Sprache“ mit Veröffentlichung der Broschüre dazu in Leichter Sprache und in drei Fremdsprachen

April: ➔ Rechtssymposium der BLM und des Instituts für Urheber- und Medienrecht zum Thema „Künstliche Intelligenz: Herausforderungen für das Medienrecht“

November: ➔ Multi-Stakeholder-Workshop mit TUM Think Tank und weiteren Partnern – Motto: „Konstruktiven Dialog ermöglichen – Online-Hassrede bekämpfen“

Impressum

Herausgeberin
Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. +49 (0)89 638 08-0
Fax +49 (0)89 638 08-140

info@blm.de
www.blm.de

Text:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gruppe Jugend- & Nutzer-
schutz der BLM

Redaktion:

Maria Monninger, BLM
Sonja Schwendner, BLM
(verantwortlich)

Visuelles Konzept, Layout:

Mellon Design GmbH, Augsburg

Titelbild

Mellon Design GmbH
unter Verwendung von Bildern
von Pixabay und Freepik

Alle Rechte vorbehalten:

Nachdruck nur mit Genehmigung
der Herausgeberin

März 2024

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
Tel. +49 (0)89 638 08-0 · Fax +49 (0)89 638 08-140
info@blm.de · www.blm.de